

Volkswirtschaftliche Auswirkungen des Vertragspakets Schweiz–EU

Dr. Michael Funk

Prof. Dr. Mark Schelker

Maida Sabotic

Noé Arnold

Gutachten im Auftrag von autonomiesuisse

05.03.2026

ISSN 2235-1868



Metainformationen

Titel: Volkswirtschaftliche Auswirkungen des Vertragspakets Schweiz–EU
Version: V3
Datum: 05.03.2026
Autoren: Michael Funk, Mark Schelker, Maida Sabotic, Noé Arnold
Kontakt: Michael Funk, +41 76 392 87 10, michael.funk@swiss-economics.ch

Executive Summary

Der Nutzen der Bilateralen I für die Wohnbevölkerung ist vernachlässigbar

Das Vertragspaket Schweiz-EU soll die bilateralen Beziehungen neu ordnen und volkswirtschaftliche Vorteile sichern. Die vom Bund in Auftrag gegebene Studie zeigt jedoch, dass der unmittelbare volkswirtschaftliche Nutzen entgegen den in der Vernehmlassung gemachten Aussagen gering ausfällt. Die Studie geht davon aus, dass bei Ablehnung des Vertragspakets EU-Schweiz die Bilateralen I wegfallen würden, was zu einem bedeutenden Wohlstandsverlust führe. Das um 4.9 Prozent niedrigere Bruttoinlandprodukt (BIP) im Jahr 2045 ohne die Bilaterale I ist hauptsächlich dem fehlenden Einkommen der Zugewanderten und Grenzgänger geschuldet. Pro Kopf der Wohnbevölkerung liegt das BIP ohne Bilaterale I im Jahr 2045 kaum niedriger.

Zudem wird der Einkommensverlust für die Schweizer Bevölkerung in der relevanten Studie systematisch überschätzt, da das ausländische Kapitaleinkommen der Schweizer Wohnbevölkerung unberücksichtigt bleibt. Bei richtiger Interpretation der Studienergebnisse ist der Einfluss eines möglichen Wegfalls der Bilateralen I auf die Einkommen der Schweizer Wohnbevölkerung praktisch vernachlässigbar. Zudem stellt sich die Frage, ob dieser postulierte Wegfall überhaupt eine realistische Annahme ist.

Paradigmenwechsel durch die unveränderte Übernahme von EU-Recht

Angesichts des geringen direkten volkswirtschaftlichen Nutzens rücken die institutionellen Neuerungen des Vertragspakets ins Zentrum. Diese bedeuten einen klaren Paradigmenwechsel: EU-Rechtsakte sollen künftig in vielen Bereichen dynamisch und unverändert übernommen werden. Die Schweiz verfügt in diesem Fall nur noch über ein Vetorecht, dessen Ausübung der EU unmittelbar das Recht auf Ausgleichsmassnahmen einräumt. Die bisherige Praxis – politische Aushandlung, flexible Anpassung und Streitbeilegung – wird damit durch einen stärker automatisierten Mechanismus und die Akzeptanz von Ausgleichsmassnahmen ersetzt.

Schwächung der direkten Demokratie – Gefährdung des Schweizer Erfolgsmodells

Dies hat weitreichende Konsequenzen. So unterscheiden sich die politischen Institutionen der Schweiz und der EU grundlegend. Während in der EU neue Regulierung häufig in informellen Verhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Rat entsteht (das sog. Trilog-Verfahren), setzt die Schweiz auf ein breit abgestütztes Vernehmlassungsverfahren, ausgeprägten Föderalismus und direkte Demokratie.

Das Vertragspaket Schweiz-EU schwächt zentrale institutionelle Pfeiler des Schweizer Erfolgsmodells. Die dynamische Rechtsübernahme behindert die demokratische Mitsprache, weil mögliche Ausgleichsmassnahmen die politischen und wirtschaftlichen Kosten eines Referendums stark erhöhen. Diese Abschreckungswirkung beeinträchtigt faktisch die Ausübung demokratischer Rechte und führt dazu, dass Referenden zunehmend ideologisch statt sachlich motiviert ergriffen werden.

Weitreichende Konsequenzen für die Qualität und Quantität der Regulierung

Es droht auch die Übernahme von EU-Recht, das aufgrund der unterschiedlichen Gesetzgebungsprozesse in der Schweiz und der EU im Schnitt umfangreicher und weniger wirtschaftsfreundlich ist. Um die Beziehungen zur EU nicht durch ein Referendum zu gefährden, sieht sich die Schweizer Regierung zudem gezwungen, für einzelne Gruppen Zugeständnisse zu machen, die ansonsten nicht mehrheitsfähig wären. Aktuelle Beispiele hierfür sind der Lohnschutz für Schweizer Arbeitnehmer oder Massnahmen und Regulierungsaktivitäten auf dem Miet- und Immobilienmarkt, um die Folgen der Personenfreizügigkeit abzufedern.

Zudem drohen bei einer direkten Übernahme von EU-Recht Wettbewerbsnachteile gegenüber den EU-Mitgliedstaaten. Diese haben sich häufig bereits während der Gesetzgebung Ausnahmen und Zugeständnisse ausbedungen, eine Möglichkeit, die der Schweiz nicht offensteht. Zudem müssen Mitgliedstaaten – im Gegensatz zur Schweiz – bei einer Nichtumsetzung von EU-Recht nicht mit direkten Sanktionen rechnen. Die internen Verfahren dauern häufig viele Jahre und selbst nach einem vermeintlich abschliessenden Urteil des EuGH bleiben Sanktionen oft aus.

Handlungsoptionen bei Ablehnung des Vertragspakets

Der Schweiz stehen jedoch Alternativen offen. Unilaterale Reformen wie eine konsequentere Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips, die einseitige Anerkennung ausländischer Zulassungen, der Abbau regulatorischer Hindernisse und Verbesserungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen können kurzfristig die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Parallel bieten bilaterale Optionen – etwa die Modernisierung bestehender Abkommen oder eine Weiterentwicklung des Freihandelsabkommens – wenigstens mittelfristig Perspektiven für eine Vertiefung des gegenseitigen Marktzugangs.

Angesichts struktureller Defizite sind zudem finanzpolitische Reformen zur Begrenzung der Ausgabenentwicklung, die strikte Anwendung der Schuldenbremse und die nachhaltige Stabilisierung der Sozialwerke dringend. Eine zukunftsfähige Schweiz-EU-Strategie sollte daher auf einer Kombination aus gezielten unilateralen Reformen und sorgfältig ausgestalteten bilateralen Lösungen auf der Handelsseite beruhen.

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	3
Inhaltsverzeichnis	5
1 Einleitung	8
2 Ökonomische Einordnung des Vertragspakets Schweiz-EU	9
2.1 Volkswirtschaftliche Auswirkungen gemäss der Vernehmlassungsunterlagen	9
2.2 Nutzen der Bilateralen I gemäss der Studien des Bundes	10
2.3 Szenarien im Falle einer Ablehnung des Vertragspakets Schweiz-EU	16
2.4 Fazit	17
3 Neuordnung der Rechtsübernahme	19
3.1 Status Quo – autonomer Nachvollzug	19
3.2 Dynamische Rechtsübernahme	21
3.3 Fazit	25
4 Institutionelle Differenzen zwischen der Schweiz und der EU	27
4.1 Der Gesetzgebungsprozess in der Schweiz	27
4.2 Der Gesetzgebungsprozess der EU	27
4.3 Die Bedeutung der Institutionen für das Erfolgsmodell Schweiz	29
4.4 Fazit	30
5 Volkswirtschaftliche Auswirkung der institutionellen Elemente	31
5.1 Chancen der dynamischen Rechtsübernahme	31
5.2 Direkte Risiken der dynamischen Rechtsübernahme	33
5.3 Indirekte Risiken der dynamischen Rechtsübernahme	38
5.4 Fazit	40
6 Alternative Reformszenarien	41
6.1 Unilaterale Massnahmen	41
6.2 Bilaterale Massnahmen	43
6.3 Binnenreformen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit	44
6.4 Fazit	47
7 Referenzen	49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Methoden zur Übernahme von EU-Recht	21
Tabelle 2:	Übersicht über die Anzahl Schweizer Gesetzgebungsakten und die Methode der Rechtübernahme.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über das Vertragspaket Schweiz-EU	9
Abbildung 2:	Aufschlüsselung des BIP-Effekts	13
Abbildung 3:	Streitschlichtungsprozess gemäss Vertragspaket Schweiz – EU	26

Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
BIP	Bruttoinlandprodukt
CETA	Comprehensive Economic and Trade Agreement
CGE-Modell	Computable General Equilibrium model
CH	Confoederatio Helvetica
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFD	Eidgenössischen Finanzdepartement
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
ESIF	Europäischer Struktur- und Investitionsfonds
EWR	Europäischen Wirtschaftsraum
FZA	Freizügigkeitsabkommen
GA	Gemischten Ausschusses
IfW	Institut für Weltwirtschaft
IMF	Internationale Währungsfonds
IWP	Institut für Wirtschaftspolitik
IP	Institutionellen Protokoll
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LVA	Landverkehrsabkommens
MRA	Mutual Recognition Agreement
NFA	Nationalen Finanzausgleich
RFA	Regulierungsfolgenabschätzung
SECO	Staatssekretariats für Wirtschaft
THG	Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse
UBRL	Unionsbürgerrichtlinie
UEG	Unternehmensentlastungsgesetz
WEKO	Schweizer Wettbewerbskommission
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

1 Einleitung

Die Schweiz und die Europäische Union (EU) haben nach langjährigen Verhandlungen ein Vertragspaket ausgearbeitet, das die bilateralen Beziehungen auf eine neue Grundlage stellen soll.¹ Die Kernelemente des geplanten Pakets umfassen den Abschluss neuer Abkommen in den Bereichen Strom, Lebensmittel und Gesundheit, die Regelung institutioneller Fragen für die Binnenmarktabkommen, eine gesicherte Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen wie beispielsweise Horizon, sowie einen neu verhandelten regelmässigen Kohäsionsbeitrag der Schweiz an die EU.

Einige Elemente dieses Pakets haben eine breite politische Debatte über mögliche wirtschaftliche und institutionelle Auswirkungen auf die Schweiz ausgelöst. Im Rahmen der bereits abgeschlossenen Vernehmlassung hat der Bund mehrere ökonomische Analysen publiziert, die jedoch nur ein unvollständiges Bild der zu erwartenden Auswirkungen zeichnen.² Insbesondere fehlt eine Untersuchung, inwiefern die dynamische Rechtsübernahme sowie die Rolle des Europäischen Gerichtshofs mit dem bewährten institutionellen Gerüst der Schweiz vereinbar sind und welche volkswirtschaftlichen Auswirkungen diese institutionellen Änderungen haben.

Das vorliegende Gutachten nimmt eine volkswirtschaftliche Analyse des verhandelten Vertragspakets Schweiz-EU vor. Im Fokus steht dabei zum einen die ökonomische Einordnung der Studien, die der Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassung veröffentlicht hat, und zum anderen die Untersuchung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten institutionellen Anbindung an die EU. Ziel des Gutachtens ist es überdies, Ansatzpunkte für alternative Reformszenarien zu entwickeln und einzuordnen.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

- **Kapitel 2** ordnet das Vertragspaket Schweiz-EU ökonomisch ein. Basierend auf den Vernehmlassungsunterlagen liegt der Fokus hierbei insbesondere auf der Analyse der ökonomischen Effekte der Personenfreizügigkeit.
- **Kapitel 3** befasst sich mit den institutionellen Grundlagen und beleuchtet sowohl die heutige Praxis des autonomen Nachvollzugs als auch die vorgesehenen Änderungen, die sich durch die institutionelle Anbindung an die EU ergeben würden.
- **Kapitel 4:** Beschreibt die relevanten institutionellen Unterschiede zwischen der Schweiz und der EU und ihre Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.
- **Kapitel 5** widmet sich den volkswirtschaftlichen Auswirkungen der institutionellen Elemente des Vertragspakets Schweiz-EU.
- **Kapitel 6** skizziert Ansatzpunkte für alternative Reformszenarien.

¹ EDA. [Paket Schweiz – EU](#) [20.10.2025].

² EDA. [Vernehmlassung Paket Schweiz-EU](#) [27.11.2025].

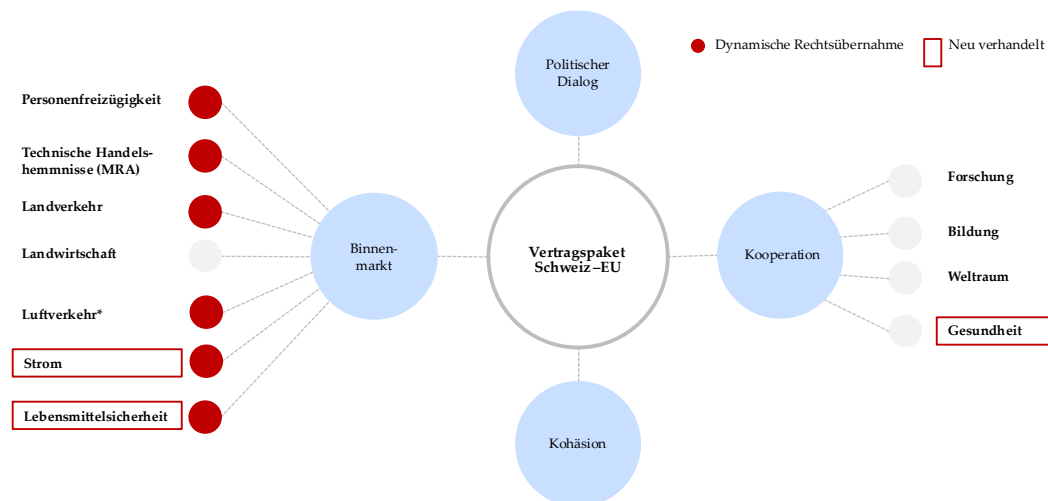
2 Ökonomische Einordnung des Vertragspakets Schweiz-EU

Für eine differenzierte Bewertung des Vertragspakets Schweiz-EU ist eine präzise ökonomische Einordnung unerlässlich. In diesem Kapitel werden die vom Bund vorgelegten Studien zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Vertragspakets Schweiz-EU eingeordnet, zentrale Annahmen – insbesondere zur Rolle der Zuwanderung – kritisch beleuchtet und alternative Szenarien im Falle einer Ablehnung des Vertragspakets erörtert. Dabei wird insbesondere auch beleuchtet, welche Aussagen über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Vertragspakets Schweiz-EU auf Basis dieser Studien zulässig sind und welche nicht.

2.1 Volkswirtschaftliche Auswirkungen gemäss der Vernehmlassungsunterlagen

Das Vertragspaket Schweiz-EU ist unbestrittenermassen eines der umfassendsten Gesetzgebungspakete der letzten Jahre. Kernstück sind die institutionellen Elemente, die für viele der bestehenden und neu verhandelten Bilateralen Abkommen einen Rahmen für die dynamische Übernahme von sich künftig änderndem EU-Recht schaffen. Zudem sieht das Paket den Abschluss neuer Binnenmarktabkommen und Kooperationen vor, regelt die Kohäsionszahlungen neu und formuliert die Grundlagen für den politischen Dialog.³ Abbildung 1 enthält eine Übersicht über die wichtigsten Elemente des Vertragspakets.

Abbildung 1: Übersicht über das Vertragspaket Schweiz-EU



Anmerkung: * Im Bereich Luftverkehr ist die dynamische Rechtsübernahme bereits umgesetzt.

Quelle: Swiss Economics auf Basis von EDA.⁴

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung hat der Bundesrat verschiedene Studien veröffentlicht, welche die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Vertragspakets untersuchen. Diese Studien beleuchten die Auswirkungen der Schweizer Beteiligung an den EU-

³ EDA. [Paket Schweiz-EU](#) [20.10.2025].

⁴ EDA. [Paket Schweiz-EU](#) [20.10.2025].

Rahmenprogrammen für Forschung und Innovation (BSS, 2025a), die Auswirkungen des Stromabkommens (Ecoplan, 2025a), die Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Medizintechniksektor (Infras, 2025) sowie die Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) (Ecoplan, 2025b).

Während die Studien zu Forschung und Innovation und zum Stromabkommen in erster Linie die Vorteile der Abkommen hervorheben, stehen bei der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Übernahme der UBRL vor allem die zusätzlichen Kosten im Vordergrund. Die Studie über das Abkommen zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Medizintechniksektor ist insofern besonders, als dass sie die Folgen einer Nichtaktualisierung des «Mutual Recognition Agreements» (MRA) untersucht.⁵

Die zusätzlichen Kosten, die beispielsweise bei einer Teilübernahme der UBRL entstehen, müssen laut den Studienautoren im Gesamtkontext und unter Einbezug des möglichen volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzens betrachtet werden (Ecoplan, 2025b, S. 7). Welche Nutzen hier gemeint sind, ist dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung zu entnehmen: Gemäss Bundesrat ist das zentrale Argument für die Annahme des Vertragspakets Schweiz-EU der volkswirtschaftliche Wert der bilateralen Verträge insgesamt und insbesondere der Bilateralen I⁶ (EDA, 2025, S. 372; Ecoplan, 2025b, S. 100).

Aus diesem Grund hat der Bund eine Aktualisierung der Analyse zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bilateralen I in Auftrag gegeben und deren Resultate mit den Vernehmlassungsunterlagen veröffentlicht (Ecoplan, 2025c). In Abschnitt 2.2 werden die Resultate dieser Studie und die Interpretation dieser Resultate im Rahmen der Vernehmlassung detailliert analysiert. Zudem stellt sich die Frage, ob die Annahme, auf der die Analyse von Ecoplan (2025c) beruht (nämlich das Szenario eines Wegfalls der Bilateralen I im Falle einer Ablehnung des Vertragspakets Schweiz-EU), überhaupt realistisch ist (Abschnitt 2.3).

2.2 Nutzen der Bilateralen I gemäss der Studien des Bundes

Ecoplan (2025c) untersucht den volkswirtschaftlichen Effekt eines Wegfalls der Bilateralen I und stützt sich dabei auf ein makroökonomisches Simulationsmodell (allgemeines Gleichgewichtsmodell⁷, CGE-Modell), das die Auswirkungen eines Wegfalls auf die wirtschaftliche Aktivität (BIP, BIP/Kopf, Exporte und Importe), auf die Faktorpreise (Löhne und Kapitalrendite) und auf das Total der Einkommen (Arbeits- und Kapitaleinkommen)

⁵ Das im MRA geregelte Medizinproduktekapitel im MRA wurde mit dem Inkrafttreten der «Medical Device Regulation» (MDR) sowie der «In Vitro Diagnostics Regulation» (IVDR) nicht aktualisiert.

⁶ Die Bilateralen I vereinfachen den wechselseitigen Marktzugang in zentralen Wirtschaftssektoren und sind Grundlage für viele Folgeabkommen. Sie umfassen die folgenden Abkommen: Personenfreizügigkeit, Technische Handelshemmnisse (MRA), Öffentliches Beschaffungswesen, Landwirtschaft, Forschung, Luftverkehr und Landverkehr. Die Bilateralen II erweitern die Marktintegration um sicherheitspolitische, migrationsrechtliche und sektorale Kooperationen u.a. Schengen/Dublin, automatischer Informationsaustausch, Betrugsbekämpfung und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

⁷ «Computable General Equilibrium»-Modell; CGE-Modell.

quantifiziert. Die aktualisierte Studie präsentiert für das Jahr 2045 folgende zentrale Ergebnisse im Falle eines Wegfalls der Bilateralen I (Ecoplan, 2025c, S. 7):

- Ein um 4.9 Prozent tieferes BIP als in einem Szenario mit Bilateralen I. Pro Kopf würde der Unterschied aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums mit 1.65 Prozent deutlich geringer ausfallen.
- Ohne die Freizügigkeitsabkommen (FZA), aber bei Beibehaltung der übrigen Vertragspakete der Bilateralen I, würde das BIP um 4.55 Prozent tiefer ausfallen. Es handelt sich dabei um einen isolierten Effekt unter der Annahme, dass alle anderen Abkommen in Kraft blieben.⁸
- Die gesamte Einkommenseinbusse (Arbeits- und Kapitaleinkommen) gegenüber einem Szenario mit Bilateralen I entspräche CHF 2'545 pro Kopf. Dies ist hauptsächlich der Entwicklung der Kapitaleinkommen geschuldet.

Zuwanderung und Wirtschaftswachstum

Gemäss den Ergebnissen von Ecoplan (2025c) kommt der Zuwanderung bei der Analyse der volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Bilateralen I eine entscheidende Rolle zu, während der Effekt der übrigen Abkommen wie Land- und Luftverkehr untergeordnet ist. Um die Frage nach den wirtschaftlichen Folgen der Zuwanderung ist in den letzten Jahren eine umfangreiche ökonomische Literatur entstanden, die in Borjas (2019) – einem umfassenden Übersichtsartikel – zusammengefasst wird:

- Anhaltende Einwanderung erhöht das Arbeitskräfteangebot und führt durch Mengenausdehnung zu Wirtschaftswachstum. Dies ist der Haupteffekt.
- Wenn man annimmt, dass Wohnbevölkerung und zugewanderte Personen auf dem Arbeitsmarkt *Substitute* sind, sinken wirtschaftliche Leistung und Löhne der einheimischen Bevölkerung, während die Kapitalrendite steigt.
- Unter gewissen Bedingungen kann die Zuwanderung allerdings einen *komplementären* Effekt haben und die Produktivität der bestehenden Wohnbevölkerung steigern. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sogenannte Humankapital-Externalitäten vorliegen, also wenn hochqualifizierte Zuwanderung auch die Produktivität der Wohnbevölkerung erhöht.

Theoretisch ist zu erwarten, dass die wirtschaftliche Leistung pro Kopf sinkt, falls eine (starke) Substitutionsbeziehung zwischen Einheimischen und Zugewanderten besteht und die Qualifikation der Zugewanderten eher niedrig ist. Die Zuwanderungsrendite fällt in diesem Fall bei den Zuwanderern selbst und den Kapitaleignern an. Umgekehrt sollte das Pro-Kopf-BIP steigen, wenn die Zuwanderung komplementär wirkt, die Zugewanderten gut qualifiziert sind und starke Humankapital-Externalitäten auf die Wohnbevölkerung bestehen.

⁸ Die Summierung der isolierten Effekte belaufen sich auf -5.9 Prozent. Die «simultane» Berechnung des Wegfalls aller Abkommen zeigt einen BIP-Verlust von -4.9 Prozent (Ecoplan, 2025c, S. 69).

Die empirische Evidenz zu den Auswirkungen von Zuwanderung hat insbesondere zwei Ergebnisse etabliert: (i) Zuwanderung führt regelmässig zu einem Anstieg des BIP, da durch das erweiterte Arbeitskräfteangebot Einkommenszuwächse bei den Zugewanderten und bei den inländischen Kapitaleigentümerinnen realisiert werden; (ii) die positiven wirtschaftlichen Effekte für die Wohnbevölkerung fallen umso stärker aus, je höher die Qualifikation der Zugewanderten relativ zur Wohnbevölkerung ist (Boubtane, Dumont & Rault, 2016; Kane & Rutledge, 2018; Kang & Kim, 2018; Borjas, 2019).

Auswirkungen auf das BIP

Ecoplan (2025c) geht davon aus, dass ohne Personenfreizügigkeit (bzw. Freizügigkeitsabkommen, FZA) jährlich 20'000 Personen weniger aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in die Schweiz einwandern würden. Bis ins Jahr 2045 würde die Bevölkerung somit um 3.21 Prozent weniger stark wachsen. Wie oben dargelegt, resultiert aus diesem faktorseitigen Rückgang ein tieferes BIP. Im Ecoplan-Modell wird dieser Effekt im Jahr 2045 mit minus 4.9 Prozent quantifiziert. Über diesen reinen Mengeneffekt hinaus würde das BIP pro Kopf um 1.65 Prozent tiefer ausfallen.

Das von Ecoplan verwendete Modell nimmt eine hohe Substituierbarkeit zwischen einheimischen und zugewanderten Arbeitskräften an, insbesondere im Bereich der Hochqualifizierten, bei denen kaum Sprachbarrieren bestehen (vgl. Ecoplan, 2025, S. 106). Humankapital-Externalitäten werden nicht berücksichtigt.⁹ Wie oben dargelegt, sind bei solchen Annahmen keine Wachstumseffekte jenseits des Mengeneffekts der Zuwanderung zu erwarten.

Allerdings ist es für die Interpretation der Auswirkungen der Zuwanderung wichtig, zu beachten, dass das BIP definitionsgemäss den Produktionsstandort ins Zentrum stellt und dem sogenannten Inlandskonzept folgt. Mit den ausgewiesenen BIP-Rückgängen lassen sich somit noch keine Fragen zu den Effekten der Zuwanderung auf die *in der Schweiz lebende* Bevölkerung beantworten. Dafür muss die von den Grenzgängerinnen und Grenzgängern erbrachte Wirtschaftsleistung vom BIP abgezogen werden (sogenanntes Inländerkonzept). Ecoplan geht davon aus, dass ohne FZA bis 2045 rund 45'000 Grenzgänger weniger in der Schweiz arbeiten würden. Dies entspräche etwa 0.8 Prozent der Erwerbstätigen im Rahmen der BIP-Berechnung (vgl. Abbildung 2).¹⁰ Die Studie berücksichtigt diesen Aspekt bei der Berechnung der Effekte auf die Arbeitseinkommen und integriert die Einkommensflüsse von Grenzgängerinnen und Grenzgängern als Korrekturfaktor.¹¹

Abbildung 2 zeigt, welcher Anteil des von Ecoplan (2025c) für das Jahr 2045 ausgewiesenen niedrigeren BIP auf die geringere Bevölkerungszahl sowie die geringere Anzahl von

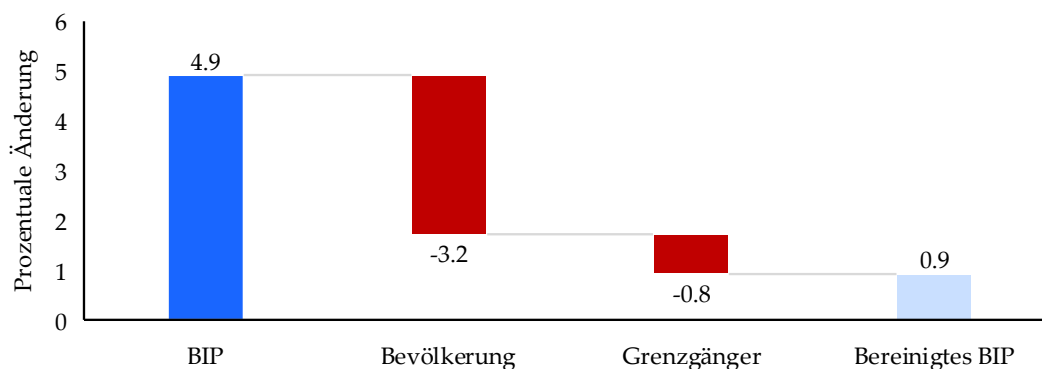
⁹ Eine Humankapital-Externalität wird in BAK (2025) berücksichtigt (vgl. hierzu Box 1).

¹⁰ Vgl. auch Reiner Eichenberger. [Schweiz-EU: Wie der Bundesrat die Fakten zum EU-Vertrag verdreht | Finanz und Wirtschaft](#) [27.10.2025].

¹¹ Der Anhang in Ecoplan (2015) enthält die relevanten Modellinformationen: Die Einkommensflüsse der Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden in Gleichung 8.28 auf S. 90 als $XPTRN_{sr}$ berücksichtigt.

Grenzgängern zurückzuführen ist. Für die bestehende Wohnbevölkerung ergibt sich durch die Bilateralen I im Jahr 2045 somit ein um 0.9 Prozent höheres BIP. Folglich ist laut Ecoplan (2025c) das geringere Bevölkerungswachstum weitgehend für den grössten Teil des bis 2045 prognostizierten BIP-Effekts verantwortlich.

Abbildung 2: Aufschlüsselung des BIP-Effekts



Quelle: Swiss Economics auf Basis von Ecoplan (2025c).

Auswirkungen auf das Einkommen

Ein weiteres zentrales Ergebnis der Studie von Ecoplan (2025c) ist, dass die Einkommenseinbussen (Arbeits- und Kapitaleinkommen) ohne Bilaterale I im Jahr 2045 bei rund CHF 2'500 pro Kopf liegen würden. Für diese Fragestellung liegt der Fokus auf der inländischen Bevölkerung, weshalb das Inländerkonzept relevant ist. Der von Ecoplan berechnete Effekt ist allerdings das Resultat einer Mischung aus Inlandskonzept (Produktionsperspektive) und Inländerkonzept (Wohnlandperspektive). Während die Berechnung der Arbeitseinkommen durch die Korrekturen der Einkommensflüsse an die Grenzgänger dem Inländerkonzept folgt, beruhen die Berechnungen der Kapitaleinkommen auf dem Inlandskonzept. Diese konzeptionelle Vermischung führt zu einer Überschätzung der Einkommenseffekte auf die Wohnbevölkerung.

- **Arbeitseinkommen (-4.26 Mia.):** Beim Arbeitseinkommen wählt Ecoplan die Perspektive der einheimischen Bevölkerung gemäss Inländerkonzept. Grundsätzlich würde man erwarten, dass bei einem Rückgang des Arbeitsangebotes die Löhne steigen. Da aber gleichzeitig Kapital international mobil ist und Ecoplan deshalb davon ausgeht, dass ein Teil der Produktion ins Ausland verlagert würde, resultiert ein negativer Effekt auf die Arbeitseinkommen der Schweizer Arbeitnehmenden (Ecoplan, 2015, S. 62).¹²
- **Kapitaleinkommen (-22.15 Mia.):** Beim Kapitaleinkommen wählt Ecoplan das Inlandskonzept. Der geschätzte Effekt setzt sich gemäss Ecoplan aus drei Effekten zusammen: a) einer tieferen Kapitalrendite, b) einer Produktionsverlagerung ins Ausland und c) einem Rückgang des in der Schweiz eingesetzten Kapitals (Ecoplan, 2025c, S.9 f.). Aufgrund der spärlichen Dokumentation ist jedoch nicht im Detail nachvollziehbar, wie

¹² Erklärt wird der Effekt in Ecoplan (2015, S. 55 f.).

Ecoplan diesen Rückgang der Kapitaleinkommen berechnet hat.¹³ Zentral ist allerdings, dass die Studie durch die Wahl des Inlandskonzepts weder berücksichtigt, dass ein Teil der im Inland erzielten Kapitaleinkommen an ausländische Eigentümer fliesst, noch dass Kapitaleinkommen aus im Ausland investiertem Kapital, welches an inländische Eigentümer fliesst, aus Inländerperspektive dem Schweizer Aggregat zugerechnet werden müssten.¹⁴ Im Einzelnen können die Effekte wie folgt beschrieben werden:

- a) Zunächst fällt auf, dass der Rückgang der Kapitalrendite um 0.9 Prozent gering ausfällt.¹⁵ Das ist nicht erstaunlich, ist Kapital doch international mobil, was – ohne Annahme grosser Friktionen – nur kleine Renditedifferenzen zulässt.
- Bei der Berechnung des durch Abwanderung von mobilem Kapital verursachten Einkommensverlustes wählt Ecoplan – wie erwähnt – das Inlandskonzept (Ecoplan, 2015, S. 4). Dies dürfte den hohen absoluten Rückgang der Kapitaleinkommen erklären, da Produktionsverlagerungen ins Ausland als «Verluste» interpretiert werden. Allerdings ändert diese Verlagerung nichts an den Eigentumsverhältnissen, d.h. Schweizer Eigentümer von mobilem Kapital beziehen weiterhin Kapitaleinkommen und können durch die Verlagerung ins Ausland weiterhin eine Rendite erwirtschaften (vgl. oben). Es ist daher nicht sinnvoll, diesen Rückgang in einen Einkommensverlust pro Kopf auf die Schweizer Bevölkerung umzurechnen. Würde man das Kapitaleinkommen im Ausland mitberücksichtigen, wäre der Einkommensverlust der Schweizer Bevölkerung tiefer.
- Der Rückgang beim in der Schweiz eingesetzten Kapital betrifft auch immobile Faktoren – sogenannte «sektorspezifische» Ressourcen – wie Immobilien, Boden und stationäre Infrastruktur. Ecoplan wählt hier wiederum ein Inlandskonzept aus der Produktionsstandortperspektive: Der Rückgang des Kapitaleinkommens bezieht sich auf die in der Schweiz eingesetzten immobilen Ressourcen, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen. Eine Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Kapitaleigentümern wird also nicht vorgenommen (Ecoplan, 2015, S. 4, 70-71). Eine Umrechnung dieses Rückgangs in einen Einkommensverlust pro Kopf der Schweizer Bevölkerung (im Sinne des Inländerkonzepts) ist wiederum nicht sinnvoll. Insbesondere

¹³ Auf die Kritik von Prof. Reiner Eichenberger (vgl. [Schweiz-EU: Wie der Bundesrat die Fakten zum EU-Vertrag verdreht | Finanz und Wirtschaft](#)) hat Ecoplan eine [Replik](#) im Internet publiziert, die jedoch wenig zur Klärung beiträgt, wie der Rückgang der Kapitaleinkommen konkret berechnet wurde. Der Anhang der Vorgängerstudie von Ecoplan aus dem Jahr 2015 enthält Informationen zur Modellierung. Allerdings wird an entscheidender Stelle auf Sekundärliteratur verwiesen, weshalb der Nachvollzug der Modellierung extrem aufwändig ist [20.11.2025].

¹⁴ Ecoplan (2015, S. 70-71): «Bei dieser illustrativen Grösse ist zu beachten, dass die Kapitalrenditen aus dem im Inland investierten Kapital teilweise ins Ausland abfliessen (umgekehrt erhält die Schweiz Einkommen aus dem im Ausland investierten Kapital). Diese grenzüberschreitenden Kapitaleinkommensströme haben wir im Modell nicht explizit abgebildet.»

¹⁵ Ein Rückgang von 0.9 Prozent auf eine Kapitalrendite von beispielsweise 5 Prozent bedeutet einen Rückgang um 0.045 Prozentpunkte.

wird der Effekt tendenziell überschätzt, da die Schweizer Bevölkerung asymmetrisch betroffen ist. Ein Teil des Einkommens fällt bei ausländischen Kapitaleigentümern an und müsste gemäss dem Inländerkonzept herausgerechnet werden.¹⁶

Bei den Kapitaleinkommen bleibt in der Studie von Ecoplan der Fokus also auf dem Produktionsstandort (also dem Inlandskonzept) und es werden ausschliesslich Kapitaleinkommen aus im Inland investiertem Kapital berücksichtigt. Für die Frage nach dem Einfluss einer geringeren Zuwanderung auf die Einkommen der inländischen Bevölkerung hat dies potenziell wichtige Konsequenzen: Im Gleichgewicht wird von substanziellen Kapitalverschiebungen ins Ausland ausgegangen – deshalb auch der geringe Rückgang der Kapitalrendite. Das würde jedoch bedeuten, dass auch Schweizer Kapitaleigner Investitionen statt in der Schweiz nun vermehrt im Ausland tätigen und dadurch von höherem Kapitaleinkommen aus dem Ausland profitieren.

Der geschätzte Rückgang der Kapitaleinkommen um 5.03 Prozent ist also massgebend dem Inlandskonzept der BIP-Perspektive geschuldet und vermag keine direkten Rückschlüsse auf die Kapitaleinkommen der im Inland lebenden Bevölkerung gemäss Inländerkonzept zu geben. Der von Ecoplan ausgewiesene Einkommensrückgang von ca. CHF 2'500 pro Einwohner in der Schweiz im Jahr 2045 kann daher als stark überschätzt bezeichnet werden.

Zwischenfazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Einfluss der Bilateralen I gemäss der Ecoplan-Analyse (2025c) auf den Wohlstand der inländischen Wohnbevölkerung bis 2045 kaum ins Gewicht fällt. Gemäss den untersuchten Effekten hätten sie primär Verteilungseffekte zugunsten der Einwanderer und der Eigentümer sektorspezifischer (immobiler) Faktoren wie Immobilien, Boden und stationärer Infrastruktur. Zudem berücksichtigt die Studie keinerlei Kosten durch die potenzielle Übernutzung der öffentlichen Infrastruktur.¹⁷ Bruchez (2019) hat im Auftrag des EFD die Auswirkungen der Zuwanderung auf die öffentlichen Finanzen der Schweiz untersucht. Diese Studie zeigt, dass sowohl positive als auch negative Effekte bestehen. Für die Beurteilung der Zuwanderung im Zusammenhang mit den Bilateralen I kann daher keine abschliessende Aussage gemacht werden. Gesichert

¹⁶ Die Resultate betreffend die immobilen Ressourcen, wie z.B. Land und Immobilien, illustrieren anschaulich, wie anfällig sie für Fehlinterpretationen sind. Die immobilen Ressourcen sind naturgemäss am stärksten von einer Reduktion der Nachfrage im Inland betroffen. Bei stark unelastischen Faktoren wie Land und Immobilien sind die Rückgänge der Kapitaleinkommen daher gross. Aber gerade die starke Zunahme dieser Preise (z.B. Mieten) in den letzten Jahren wird von der Bevölkerung regelmässig als eines der grössten Probleme wahrgenommen (z.B. BIS Sorgenmonitor 2024). Die Interpretation, dass der Wegfall der Bilateralen Verträge das durchschnittliche Einkommen um ca. 2500 Franken reduzieren würde, suggeriert das Gegenteil. Gleichzeitig blendet die Studie die Kostenseite der Übernutzung (z.B. Stau) kurzfristig inelastischer Ressourcen (z.B. öffentlicher Infrastruktur) systematisch aus.

¹⁷ Immerhin nimmt die Studie – parallel zum Bevölkerungswachstum – ein lineares Staatswachstum an (Ecoplan, 2025c, S.26).

ist allerdings, dass die positiven Effekte der Bilateralen I für die einheimische Bevölkerung, die in den Vernehmlassungsunterlagen ausgewiesen werden, deutlich überschätzt werden.

Box 1: Einordnung der Studie von BAK-Basel

Parallel zur Studie von Ecoplan erteilte das SECO im Jahr 2015 BAK Basel den Auftrag für eine zweite Studie mit derselben Fragestellung (BAK-Basel, 2015). BAK-Basel hat diese Berechnungen zuerst im Jahr 2020 für die Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell (BAK-Basel, 2020), anschliessend – im Hinblick auf die Vernehmlassung des Vertragspakets Schweiz–EU – für economiesuisse zweimal aktualisiert (BAK-Basel, 2025).

BAK Basel stützt sich auf ein makroökonomisches Gleichgewichtsmodell, das Handel, Arbeitsmarkt, Kapitalstock und Produktivität integriert. Die jüngste Studie weist mit einem BIP-Rückgang von 7.1 Prozent insgesamt und 4.7 Prozent pro Kopf deutlich stärkere Effekte aus als Ecoplan (2025c). Dies liegt vor allem daran, dass BAK Basel einen zusätzlichen «systemischen Effekt» einbezieht, der den Verlust von Standort- und Investitionsattraktivität bei einem Wegfall der Bilateralen I abbilden soll. Die Existenz eines solchen Effekts ist in der Literatur jedoch nicht etabliert, und es bleibt offen, ob die Einbindung in den Binnenmarkt per Saldo Standortvorteile oder -nachteile bringt.

Auch die Quantifizierung des Effekts ist nicht belastbar. BAK Basel vergleicht die Unternehmensinvestitionen der Schweiz mit ausgewählten Vergleichsländern vor und nach Inkrafttreten der Bilateralen I. Die Auswahl der Länder ist jedoch nicht nachvollziehbar: Von den Nachbarländern fehlt Italien und von Ländern vergleichbarer Grösse wurde Dänemark nicht berücksichtigt. Zudem ist die Methodik arbiträr: Der Zeitraum 1995–2001 wird pauschal mit 2002–2015 verglichen, wobei jede Abweichung automatisch den Bilateralen zugeschrieben wird. Dieses Vorgehen ist methodisch nicht vertretbar, da zahlreiche andere Faktoren die Entwicklungen in beiden Perioden beeinflusst haben. Eine kausale Aussage ist auf dieser Grundlage nicht möglich; der berechnete systemische Effekt bleibt daher unbelegt.

Ohne den systemischen Effekt findet die Studie von BAK-Basel – trotz der Wahl eines anderen Modelltyps – einen ähnlichen Effekt für den Wegfall der Bilateralen I auf das BIP wie Ecoplan (2025c). Wiederum ist der Effekt grösstenteils von dem Mengeneffekt der wachsenden Bevölkerung getrieben. Der positive Effekt der Bilateralen I auf die Wohnbevölkerung fällt daher auch bei BAK-Basel kaum ins Gewicht.

2.3 Szenarien im Falle einer Ablehnung des Vertragspakets Schweiz-EU

Für die Analyse der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer Gesetzesänderung ist es in der Regel sinnvoll, zum Vergleich ein kontrafaktisches Szenario ohne diese Gesetzesänderung zu verwenden. So wird beispielsweise auch bei einer Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) jeweils ein Basis- oder Referenzszenario – das oft dem Status quo entspricht – definiert, dem ein Szenario mit der geplanten Veränderung gegenübergestellt wird (SECO, 2024, S. 12). Dieses Vorgehen wurde auch in den beiden Studien von Ecoplan (2025c) und BAK-Basel (2025) gewählt. Vorliegend steht allerdings der volkswirtschaftliche Nutzen des Vertragspakets Schweiz-EU im Zentrum. Als kontrafaktisches Szenario müsste deshalb eigentlich der Status quo mit den Bilateralen Verträgen in Kraft gewählt werden.

Im Rahmen der Vernehmlassung argumentiert der Bundesrat allerdings, dass die EU – sollte das Vertragspaket an der Urne scheitern – prinzipiell keine Aktualisierungen existierender Binnenmarktabkommen mehr billigen würde. Die Gefahr sei deshalb gross, dass vom heutigen Gefüge der Bilateralen Abkommen, die der Schweiz einen privilegierten Zugang zum europäischen Binnenmarkt verschaffen, mittel- und langfristig nurmehr ein Rumpf übrig bliebe, wobei in dessen Zentrum das alte Freihandelsabkommen von 1972 sowie die bestehenden, nichtaktualisierten Binnenmarktabkommen stünden (EDA, 2025, S. 34; vgl. auch Epiney, 2025, S. 10).

Nachdem im Jahr 2021 die Gespräche über ein neues Rahmenabkommen gescheitert waren, wurde die Frage, was ohne ein neues Vertragswerk passieren würde, bereits umfassend diskutiert. Die EU hatte damals verlauten lassen, dass die Aktualisierung der bestehenden und der Abschluss neuer Abkommen ohne Rahmenabkommen nicht möglich seien.¹⁸ Allerdings ist auch klar, dass die Bilateralen I und II unabhängig vom Vertragspaket Schweiz-EU beibehalten werden können. Insbesondere kommt die «Guillotine-Klausel» der Bilateralen I nicht automatisch zum Einsatz; diese besagt nur, dass, wenn eines der sieben Abkommen gekündigt oder nicht mehr angewendet wird, automatisch alle anderen sechs Abkommen gekündigt werden (vgl. Oesch, 2025, Rn. 30).

Zudem besteht in vielen Bereichen ein grosses Interesse daran, die bestehenden Beziehungen aufrechtzuerhalten und pragmatische Lösungen zu finden. Eine Kündigung der bilateralen Verträge wäre für beide Parteien ein politischer Akt mit hohen Kosten und Risiken. Beide Parteien waren bisher nicht bereit, die gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit durch eine Auslösung der Guillotine-Klausel zu gefährden. Die Schweiz kann auch weiterhin im Rahmen des automatischen Nachvollzugs dafür sorgen, dass die beiden Rechtsordnungen kompatibel bleiben. Die EU ihrerseits hat Interessen, trotz möglicher Unstimmigkeiten, den bilateralen Weg nicht aufzukündigen (vgl. Abschnitt 3.1).

Kurz- und mittelfristig ist der vollständige Wegfall der Bilateralen I somit kein wahrscheinliches Szenario. Und selbst wenn die Schweiz in einzelnen Bereichen, wie etwa bei den Medizinprodukten, aufgrund von Streitigkeiten heute als Drittstaat gilt, ist es den Betroffenen insgesamt gelungen, sich mit der neuen Situation ohne grössere Kostenfolgen zu arrangieren (vgl. Infras, 2025).

2.4 Fazit

Die ökonomische Einordnung des zentralen Arguments des Bundesrates für die Annahme des Vertragspakets Schweiz-EU – nämlich die Sicherung und Weiterführung der Bilateralen I – zeigt, dass der unmittelbare volkswirtschaftliche Nutzen des Rahmenvertrags gemäss den Studien des Bundes gering ausfällt. Insbesondere der Nutzen der Bilateralen I erweist sich laut der Studie von Ecoplan (2025c) für die Schweizer Wohnbevölkerung als

¹⁸ Europäisches Parlament. [EU-Swiss trade relations and the institutional framework agreement](#) [27.10.2025].

weitgehend vernachlässigbar: Das Wirtschaftswachstum ist hauptsächlich dem zusätzlichen Einkommen der eingewanderten Bevölkerung geschuldet.

Allerdings kann diese Einschätzung für die Gesamtbeurteilung des Rahmenvertrags kaum abschliessend sein. So wurden möglicherweise positive Externalitäten – etwa im Hinblick auf Standortattraktivität, Investitionsanreize und Innovationsdynamik – sowie die potenziellen Kosten der Abkommen bislang aufgrund der methodischen Komplexität nicht belastbar quantifiziert. Nutzen und Kosten der Bilateralen I, insbesondere der Personenfreizügigkeit, bleiben entsprechend ungewiss. Zudem ist der vollständige Wegfall der Bilateralen I selbst bei einer Ablehnung des Vertragspakets Schweiz-EU kurz- bis mittelfristig kein wahrscheinliches Szenario. Und es stünde der Schweiz auch bei einem Wegfall der Personenfreizügigkeit frei, Zuwanderung aus der EU im bisherigen Umfang zuzulassen.

Vor diesem Hintergrund muss der Schwerpunkt bei der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Vertragspakets Schweiz-EU auf dessen Kernstück, nämlich den institutionellen Elementen, liegen. Diese regeln wie EU-Recht in Zukunft in die Schweizer Rechtsordnung aufgenommen wird. Deren volkswirtschaftliche Bedeutung wird in den nachfolgenden Kapiteln vertieft analysiert.

3 Neuordnung der Rechtsübernahme

Heute werden die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU durch rund 20 Hauptabkommen und etwa 100 Sekundärabkommen geregelt. Diese Abkommen ermöglichen es der Schweiz, als assoziierter Drittstaat auf mitgliedstaatsähnliche Weise in den unionalen Rechtsraum eingebunden zu sein und an paneuropäisch operierenden Agenturen, Programmen und weiteren Einrichtungen mitzuwirken. Die Annahme des Vertragspakets Schweiz-EU würde die Rechtsübernahme neu ordnen. In diesem Kapitel wird zunächst der Status quo des freiwilligen, autonomen Nachvollzugs von EU-Recht skizziert (Abschnitt 3.1), bevor die geplante dynamische Rechtsübernahme, ihre konkreten Ausprägungen und institutionellen Konsequenzen analysiert werden (Abschnitt 3.2).

3.1 Status Quo – autonomer Nachvollzug

Praxis des freiwilligen, autonomen Nachvollzugs

Ein Eckpfeiler der Beziehung zwischen der Schweiz und der EU ist, dass die Schweiz seit Ende der 1980er Jahre ihren Rechtsrahmen an der EU ausrichtet. Der autonome Nachvollzug von europäischem Recht beruht auf dem politischen Entscheid, das schweizerische Recht grundsätzlich europakompatibel auszugestalten und unterschiedliche legislatorische Lösungen möglichst zu vermeiden. «Autonom» bedeutet in diesem Zusammenhang aber auch, dass die zuständigen Schweizer Institutionen, wie Bundesrat, Parlament, Bevölkerung oder Behörden, jeweils selbst entscheiden, ob eine europäische Rechtsnorm übernommen wird oder nicht. Der autonome Nachvollzug ist insofern freiwillig (EDA, 2025, S. 75; Oesch, 2025, Rn. 386 ff.).

Wenngleich es besonders relevant im Bereich der Bilateralen I und II ist, beschränkt sich das System des autonomen Nachvollzugs nicht auf diese. Wichtige Beispiele für den autonomen Nachvollzug sind das Datenschutzrecht, das Finanzmarktrecht oder auch das «Cassis de Dijon»-Prinzip, das die Einführung des Herkunftsprinzips für Waren aus dem EWR vorsieht (vgl. Oesch, 2025, Rn. 418 ff.).

Die Schweiz bewahrt im Rahmen des autonomen EU-Nachvollzugs somit ihre Rechtsetzungsautonomie, indem jede Rechtsübernahme den ordentlichen schweizerischen Gesetzgebungsprozess durchläuft. Dieser umfasst die Ämterkonsultation, die Vernehmlassung, die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung sowie die Möglichkeit eines Referendums.¹⁹ Damit sind Parlament, Kantone und Bevölkerung in der Regel in die Entscheidungsfindung eingebunden. Die föderalistische und direktdemokratische Governance der Schweiz ist beim autonomen EU-Nachvollzug folglich nicht aufgehoben, sondern institutionell verankert.

¹⁹ Bei der Übernahme von rein technischen Anpassungen ohne politische Tragweite kann der Bundesrat auf eine Vernehmlassung verzichten (vgl. Art. 147 BV).

Disziplinierung durch die Guillotine-Klausel im Bereich der Bilateralen

Eine besondere Konstellation besteht bei den Bilateralen I, da hier die einzelnen Abkommen durch die sogenannte Guillotine-Klausel miteinander verbunden sind. Diese besagt – wie bereits in Abschnitt 2.3 dargelegt –, dass, wenn eines der sieben Abkommen gekündigt oder nicht mehr angewendet wird, automatisch alle anderen sechs Abkommen gekündigt werden (vgl. z.B. Oesch, 2025, Rn. 30).

Auf den ersten Blick erscheinen die Bilateralen I besonders fragil, da jederzeit eine Kündigung des gesamten Pakets droht. Aus ökonomischer Sicht hat die Guillotine-Klausel allerdings die Eigenschaft, dass die Kosten für beide Parteien im Falle der Kündigung eines Abkommens sehr hoch sind. Konkret wird keine der beiden Parteien ein Abkommen kündigen, solange der Nettonutzen aller sieben Abkommen positiv ausfällt. Beide Seiten haben folglich starke Anreize, die Verträge einzuhalten.

Kritiker der Guillotine-Klausel äusserten die Befürchtung, dass die Kosten einer Kündigung der Bilateralen I stark asymmetrisch sind.²⁰ Dafür gibt es jedoch keine stichhaltigen Hinweise. So sah beispielsweise die EU nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative davon ab, die Klausel sofort auszulösen.²¹ Die Schweiz hatte die Möglichkeit, den Kompromiss des «Inländer-Vorrangs light» auszuarbeiten, den die EU akzeptierte (vgl. Oesch, 2025, Rn. 165). Auch als die Verhandlungen über das institutionelle Rahmenabkommen stockten, wählte die EU im Jahr 2019 den Entzug des Börsenäquivalents als Retorsionsmassnahme und nicht die Kündigung der Personenfreizügigkeit, welche die Guillotine-Klausel ausgelöst hätte. Im Jahr 2021 folgte als Reaktion auf das Scheitern der Verhandlungen der Ausschluss aus dem Forschungsprogramm Horizon Europe. Da beide Massnahmen ausserhalb der Bilateralen I lagen, drohte keine Kündigung der Bilateralen I aufgrund der Guillotine-Klausel (vgl. Oesch, 2025, Rn. 114).

Insgesamt ist davon auszugehen, dass beide Parteien einen gewissen Nutzen aus der Zusammenarbeit im Rahmen der Bilateralen I ziehen. So hat sich das Europäische Parlament im Zuge der Verhandlungen des Vertragspakets Schweiz-EU beispielsweise dahingehend geäussert, dass es im grundlegenden Interesse beider Seiten sei, gute und stabile Beziehungen zu pflegen.²² Gleichermassen hat der Bundesrat immer auf die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der Beziehungen mit der EU hingewiesen (EDA, 2025, S. 29). Die autonome Rechtsübernahme im Schatten der Guillotine-Klausel ermöglichte somit eine Integration in den europäischen Binnenmarkt, ohne die institutionelle Selbstbestimmung aufzugeben.

²⁰ NZZ. [Warum die Guillotine im EU-Rahmenvertrag für Ängste sorgt](#) [27.10.2025].

²¹ Der Spiegel. [Merkel sieht Probleme nach Schweizer Votum zur Zuwanderung](#) [03.12.2025].

²² Europäisches Parlament. [EU-Switzerland relations](#) [27.10.2025].

3.2 Dynamische Rechtsübernahme

Methoden der Rechtsübernahme

Das institutionelle Kernstück des Vertragspakets Schweiz-EU ist die dynamische Rechtsübernahme. Sie bildet den institutionellen Rahmen für die Anpassung der Bilateralen Abkommen bei Änderungen des einschlägigen EU-Rechts. Darüber hinaus wird im entsprechenden Vertragspaket die einheitliche Anwendung und Auslegung der Abkommen, ihre Überwachung sowie das Verfahren zur Streitbeilegung geregelt. Wie bisher kann EU-Recht nicht alleine durch einen Entscheid der EU zu Schweizer Recht werden, allerdings gibt es neu grundsätzlich eine Pflicht der Vertragsparteien, die Übernahme im Gemischten Ausschuss (GA) zu beschliessen (vgl. Epiney, 2025, S. 17).

Das Vertragspaket Schweiz-EU sieht dabei zwei Methoden zur Rechtsübernahme vor, die sich mehr oder weniger stark unterscheiden (vgl. Tabelle 1). Welche Methode im Einzelnen zur Anwendung kommt, ist jeweils in den Institutionellen Protokollen (IP) bestimmt, die Teil der einzelnen Bilateralen Abkommen sind.²³

Tabelle 1: Methoden zur Übernahme von EU-Recht

	Äquivalenzmethode	Integrationsmethode
Rechtswirkung	Schweiz erlässt eigenes, inhaltlich gleichwertiges Recht	EU-Rechtsakt wird in das Abkommen integriert und dadurch Teil der CH-Rechtsordnung
Beziehung zur EU-Norm	Funktional gleichwertig, aber autonom	Direkt (monistisch: die Norm wird selbst anwendbar)
Dynamik bei Änderungen	Schweiz entscheidet autonom, welche Änderungen sie nachvollzieht	Änderung wird über Beschluss des GA integriert
Betroffene Bereiche	▪ Landverkehr (LVA) ▪ Technische Handelshemmnisse (MRA) ▪ Beihilfeüberwachung ▪ Stromabkommen, Anhang V (Umweltrecht) (LVA)	▪ FZA ▪ Luftverkehr ▪ Lebensmittelsicherheit ▪ Stromabkommen, Anhänge I und VI ▪ Gesundheit
Möglichkeit Verweis auf EU-Rechtsakt (Verweismethode)	Ja, Änderung wird wirksam, wenn der Verweis aktualisiert wird	Ja, Änderung wird wirksam, wenn der Verweis aktualisiert wird

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

Am wenigsten ändert sich bei der sogenannten **Äquivalenzmethode**, bei der die Schweiz wie bisher Schweizer Recht erlässt, das der jeweiligen EU-Gesetzgebungsakte äquivalent

²³ Beispielsweise im IP FZA: «Rechtsakte der Union, die gemäss Absatz 4 in das Abkommen integriert werden, werden durch ihre Integration Teil der Schweizer Rechtsordnung, gegebenenfalls vorbehaltlich der vom Gemischten Ausschuss beschlossenen Anpassungen».

ist.²⁴ In diesem Fall durchläuft die Rechtsübernahme den normalen Schweizer Gesetzgebungsprozess, mit Vernehmlassung, Botschaft, Parlamentsentscheid und allfälligem Referendum (Hettich & Vallender, 2025, Rn. 187).

Neu ist hingegen, dass EU-Recht in der Schweiz direkt zur Anwendung kommen kann, ohne dass es in das Schweizer Recht überführt werden muss.²⁵ Bei der sogenannten **Integrationsmethode** können Rechtsakte der EU durch Beschluss des für jedes Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschusses (GA) direkt als Anhang in das jeweilige Abkommen integriert werden (Hettich & Vallender, 2025, Rn. 187). Dabei sind gewisse «schweizspezifische» Anpassungen erlaubt, sofern sie vom GA beschlossen wurden (vgl. IP FZA, Art. 5; Epiney, 2025, S. 16 f.)

Komplementär dazu wird in einzelnen Teilbereichen das EU-Recht nicht wie bei der Integrationsmethode in den Anhang des Abkommens übernommen, sondern es wird nur auf die relevanten EU-Rechtsakte verwiesen. Diese sogenannte **Verweismethode** ist schon heute bei verschiedenen Bilateralen Abkommen verbreitet. Neu kommt sie in Ergänzung zur Äquivalenz- und Integrationsmethode zur Anwendung. Im Falle einer Änderung des EU-Rechts muss jeweils der Verweis vom GA aktualisiert werden (Epiney, 2025, S. 5, 18²⁶ ²⁷).

Tabelle 2 fasst die Methode der Rechtübernahme sowie die Anzahl der geänderten schweizerischen Gesetzgebungsakte je Abkommen zusammen.

Tabelle 2: Übersicht über die Anzahl Schweizer Gesetzgebungsakten und die Methode der Rechtübernahme

²⁴ EDA. [Übersicht EU-Gesetzgebungsakte Paket Schweiz-EU](#) [03.12.2025].

²⁵ EDA. [Übersicht EU-Gesetzgebungsakte Paket Schweiz-EU](#) [03.12.2025].

²⁷ Bundesamt für Justiz. [Verweisung auf das EU-Recht - Forum für Rechtssetzung](#) [03.12.2025].

Abkommen	Institutionelle Regel	Änderung
Stabilisierungsteil		
FZA-Zuwanderung	Integrationsmethode	13
FZA-Lohnschutz	Integrationsmethode	3
Staatliche Beihilfen	Äquivalenzmethode	1
Landverkehrsabkommen	Äquivalenzmethode	3
Weiterentwicklungsteil		
Lebensmittelsicherheit	Integrationsmethode	61
Stromabkommen Anhang	Integrationsmethode (Anhang I und IV) und Äquivalenzmethode (Anhang V)	12
Gesundheitsabkommen	Integrationsmethode	2

Quelle: Swiss Economics auf Basis von EDA²⁸

Zuständigkeit für die Übernahme bzw. Nicht-Übernahme von EU-Recht

Während bei der Äquivalenzmethode die normalen Schweizer Gesetzgebungsprozesse zum Zuge kommen, ist bei der Integrationsmethode noch nicht klar geregelt, wie Parlament und Volk, aber auch die Kantone involviert werden können, um allenfalls eine Ablehnung der Rechtsübernahme zu beschliessen.²⁹ Die Position der Schweizer Vertreter im GA wird grundsätzlich durch den Bundesrat des zuständigen Departements festgelegt. Der erläuternde Bericht verweist unabhängig von der anwendbaren Methode auf die Möglichkeit, dass der Beschluss des GA zur Integration eines neuen EU-Rechtsakts vom Parlament oder sogar vom Stimmvolk genehmigt werden muss (EDA, 2025, S. 76).

Der Bundesrat kommt daher zum Schluss, dass es keine Abstriche bei den verfassungsmässigen Volksrechten gäbe, allerdings geht er dann konkret nur auf den Fall ein, dass für die Rechtsübernahme ein neues Gesetz oder eine Gesetzesanpassung notwendig ist (EDA, 2025, S. 92). Inwiefern das Staatsvertragsreferendum bei der Integrationsmethode ergriffen werden kann, wird nicht thematisiert. Zudem ist nicht geklärt, wie im Falle von dynamischen Verweisen die Übernahme ungewollter Bestimmungen verhindert werden kann.

In jedem Fall müssen Parlament bzw. die zuständigen Kommissionen über eine mögliche Änderung von EU-Rechtsakten informiert werden (Art. 152, ParlG). Zudem ist das Parlament für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig (Art. 166, Abs. 2 BV). In der Praxis hat das Parlament gerade bei technischen Abkommen die Entscheidung häufig an den Bundesrat delegiert. Allerdings unterstehen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, sofern sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Art. 141, Abs. 1 BV). Das fakultative Staatsvertragsreferendum setzt voraus, dass Stimmberechtigte oder Kantone verhindern

²⁸ EDA. [Übersicht EU-Gesetzgebungsakte Paket CH-EU](#) [03.12.2025].

²⁹ EDA (2025). [Medienmitteilung des Bundesrates vom 15.10.2025](#) [03.12.2025].

wollen, dass ein Staatsvertrag genehmigt wird, vorliegend also, dass ein EU-Rechtsakt in die Schweizer Rechtsordnung integriert wird.

Potenzielle Erschwerung der Mitwirkung von Parlament und Volk

Es ist weitgehend unbestritten, dass klar abgegrenzte, rein technische Anpassungen zweckmässig und effizient an den Bundesrat delegiert werden können. Allerdings könnten Bundesrat und Parlament diese Möglichkeit nutzen, um sich der Kontrolle durch einen Volksentscheid zu entziehen. Insbesondere ist ohne frühzeitige Diskussion im Parlament und in den zuständigen Kommissionen nicht garantiert, dass eine öffentliche Debatte und der daraus resultierende Meinungsbildungsprozess, der ein Referendum auslösen könnte, überhaupt in Gang gesetzt werden.

Die entscheidende Frage, die noch nicht geklärt ist, lautet somit: Wer entscheidet über die Zuständigkeit und zu welchem Zeitpunkt kann das Parlament im mehrheitlich verwaltungsinternen Prozess die Entscheidungsbefugnis an sich reissen bzw. kann das Referendum ergriffen werden?³⁰ Denn, nur so kann der Schweizer Prozess zum Zuge kommen, der es den Betroffenen im Rahmen der Vernehmlassung einerseits erlaubt, Vorbehalte zu äussern und andererseits dem Parlament – bzw. im Falle eines Referendums dem Volk – die Möglichkeit eröffnet, eine Rechtsübernahme zu verhindern.

In seiner Medienmitteilung vom 15. Oktober 2025 hat der Bundesrat deshalb Vorschläge für eine stärkere Mitwirkung der Kantone und des Parlaments unterbreitet. Damit reagierte der Bundesrat auf verschiedene Motionen und Postulate, die ihn aufforderten, das parlamentarische Mitwirken bei den Entscheidungsprozessen, die zur dynamischen Rechtsübernahme führen, zu klären (EDA, 2025, S. 48). Neu schlägt der Bundesrat ein ähnliches Vorgehen wie bei der Beteiligung der Kantone im Rahmen der Assoziierung der Schweiz an das Schengen/Dublin-Abkommen vor. Dieses regelt die Kooperation zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten in den Bereichen Grenze, Justiz, Polizei, Visa und Asyl. Gemäss einer Übersicht des Bundes hat die Schweiz seit 2004 mehr als 460 Weiterentwicklungen notifiziert. Ein grosser Teil davon wurde aufgrund seiner technischen Natur direkt vom Bundesrat genehmigt. In rund 55 Fällen wurde das Parlament involviert, und dreimal, im Falle der biometrischen Pässe (2009), der EU-Waffenrichtlinie (2019) und der Beteiligung an Frontex (2022) wurde das fakultative Referendum ergriffen.³¹

Der zentrale Paradigmenwechsel: Ausgleichsmassnahmen

Die Schweiz hat je nach Methode der Rechtsübernahme die Möglichkeit, gegen die Übernahme ein Veto einzulegen und/oder die Rechtsakte bei der Übertragung ins Schweizer Recht anzupassen. Zudem kann Uneinigkeit über die Auslegung der Rechtsakte bestehen. In diesen Fällen ist neu ein Streitbeilegungsverfahren institutionalisiert. Wird im GA keine

³⁰ NZZ. [EU-Verträge: Streit um das Kleingedruckte der Rechtsübernahme](#) [03.12.2025]. Vgl. auch EDA (2025, S. 93 f.).

³¹ EDA. [Information des Bundes zu Schengen/Dublin](#) [11.11.2025]; vgl. auch NZZ. [EU-Verträge: Streit um das Kleingedruckte der Rechtsübernahme](#) [03.12.2025].

Einigung erzielt, können die Parteien die Streitfrage einem Schiedsgericht unterbreiten. Beide Parteien bestimmen je ein Mitglied und gemeinsam ein drittes Mitglied. Falls die Streitigkeit die Auslegung oder Implikation unionsrechtlicher Begriffe betrifft, so legt das Schiedsgericht die Frage dem EuGH vor. Dessen Urteil ist für das Schiedsgericht verbindlich (Hettich & Vallender, 2025, Rn. 188).

Setzt eine Partei den Entscheid des Schiedsgerichts nicht um, kann die andere Partei verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen – innerhalb des betroffenen oder eines anderen bilateralen Abkommens. Über deren Verhältnismässigkeit entscheidet abschliessend das Schiedsgericht (vgl. Abbildung 3) Entscheidet sich die Schweiz gegen die Übernahme eines EU-Rechtsakts, muss sie entsprechende Ausgleichsmassnahmen der EU akzeptieren. Darin liegt der eigentliche Paradigmenwechsel: Die Schweiz anerkennt faktisch die EU als rechtssetzende Instanz und räumt ihr zugleich das Recht ein, bei Nichtübernahme von EU-Recht Ausgleichsmassnahmen zu verhängen.

Zudem akzeptiert die Schweiz, dass aufgrund der Auslegungshoheit des EuGH, die Abkommen in einer Weise fortentwickelt werden, die bei Unterzeichnung der Abkommen nicht vorausgesehen war und die womöglich auch innenpolitisch nicht zustimmungsfähig gewesen wäre (Hettich & Vallender, 2025, Rn. 188).

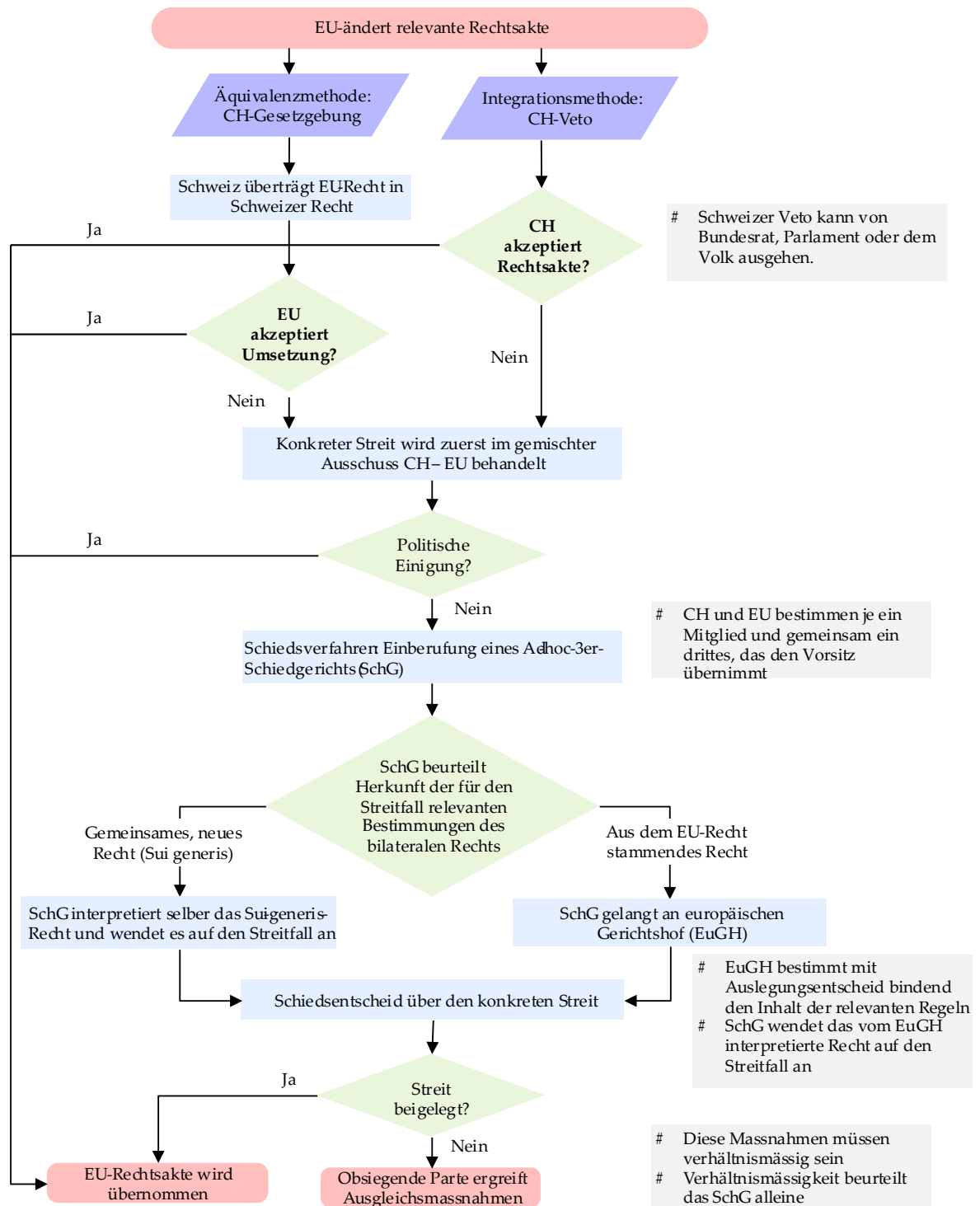
3.3 Fazit

Bisher hing die Übernahme von EU-Rechtsakten im Wesentlichen von der gegenseitigen Bereitschaft der Parteien ab, die Bilateralen Abkommen weiterzuführen: Auf Schweizer Seite bedingte dies den (autonomen) Nachvollzug von EU-Recht und auf EU-Seite eine gewisse Toleranz von allfälligen Abweichungen vom europäischen Rechtsrahmen. In der Praxis hat die Schweiz rein technische EU-Rechtsakten jeweils direkt übernommen, weitergehende Änderungen aber in den Schweizer Gesetzgebungsprozess eingespeist. Die Streitbeilegung und der Beschluss etwaiger Retorsionsmassnahmen erfolgten bislang auf diplomatisch-politischer Ebene.

Die institutionellen Elemente des Vertragspakets Schweiz-EU bedeuten einen Paradigmenwechsel bei der Rechtsübernahme: Bei der Integrationsmethode ist neu die Norm, dass die Schweiz EU-Rechtsakte unverändert übernimmt. Die Schweizer Institutionen haben dabei nur noch ein Vetorecht. Jedes Ausscheren ist aber direkt – sofern im Rahmen des Streit-schlichtungsprozesses keine Einigung gefunden wird – mit der Akzeptanz von Ausgleichsmassnahmen verbunden. Aufgrund des institutionellen Mechanismus hat die Schweiz der EU das Recht für Ausgleichsmassnahmen eingeräumt, sollte die Schweiz vom Vetorecht Gebrauch machen.³²

³² Es sind zwar auch Szenarien denkbar, bei denen die Schweiz Ausgleichsmassnahmen treffen darf, diese sind aber eher unwahrscheinlich: Ein Beispiel wäre, wenn der EuGH EU-Recht im Sinne der Schweiz auslegt und die EU-Kommission diese Auslegung nicht umsetzt.

Abbildung 3: Streitschlichtungsprozess gemäss Vertragspaket Schweiz – EU



Schema: Swiss Economics.

4 Institutionelle Differenzen zwischen der Schweiz und der EU

Mit der vorgesehenen dynamischen Übernahme von EU-Rechtsakten rücken die Unterschiede zwischen schweizerischer und europäischer Gesetzgebung in den Fokus. Die institutionellen Rahmenbedingungen und Gesetzgebungsprozesse in der Schweiz und der EU unterscheiden sich grundlegend. Die Abschnitte 4.1 und 4.2 beschreiben diese Prozesse und leiten daraus systematische Unterschiede bezüglich Umfang und Qualität der Regulierung ab. Abschnitt 4.3 beschreibt anschliessend die institutionellen Grundlagen des Schweizer Erfolgsmodells, das durch die dynamische Übernahme von EU-Recht gefährdet ist.

4.1 Der Gesetzgebungsprozess in der Schweiz

Der schweizerische Gesetzgebungsprozess beginnt mit der formell institutionalisierten Vernehmlassung (Art. 147 BV). Im Gegensatz zu informellen Konsultationen ist dies ein Verfahren mit festen Fristen, das die Kantone und Verbände dazu auffordert, Stellung zu beziehen. Seit Oktober 2024 wird dieser Prozess durch das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) ergänzt, welches eine vorgelagerte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) vorschreibt. Die Verwaltung muss also bereits im Rahmen des Gesetzesentwurfs die Kosten für Unternehmen, Staat und die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft ermitteln.

Nach der Vernehmlassung unterbreitet der Bundesrat dem Parlament die bereinigte Botschaft und den überarbeiteten Gesetzesentwurf. Die Gesetzgebung erfolgt danach in mehreren Lesungen in den beiden Parlamentskammern (National- und Ständerat), in denen Detailänderungen debattiert und Differenzen bereinigt werden. Das Verfahren ist öffentlich, und alle Positionen werden im Amtlichen Bulletin dokumentiert.

Der entscheidende institutionelle Anreiz zur Mässigung liegt in der Möglichkeit des direkten demokratischen Referendums. Dies führt dazu, dass jedes Parlament und jede Verwaltung bereits während des Gesetzgebungsprozesses antizipiert, welche Gesetze an der Urne scheitern könnten. Diese Drohung wirkt als Feedbackschleife und verhindert, dass Partikularinteressen oder bürokratischer Eifer die Gesetzgebung zu stark dominieren. Luechinger und Schelker (2026) zeigen empirisch, dass das Gesetzesreferendum die Gesetzesproduktion hemmt. Sie dokumentieren anhand eines neuen Datensatzes zur kantonalen Regulierungsaktivität seit 1908, dass die Abschaffung des obligatorischen Gesetzesreferendums in verschiedenen Kantonen zu einem systematischen und starken Regulierungsschub führte.

4.2 Der Gesetzgebungsprozess der EU

Im Gegensatz zur Schweizer Regierung verfügt die EU-Kommission über kein nennenswertes Budget und damit über kaum eigenständige fiskalpolitische Handlungsspielräume. Regulierung wird daher zum zentralen Instrument politischer Einflussnahme.³³ Dies schafft einen strukturellen Anreiz zur Produktion von Rechtsakten, da der Erfolg der Institution

³³ Garciano et al. 2025 schreiben: «[...] EU institutions have embraced a defensive, regulation-first approach, believing that rulemaking is Europe's 'superpower' and that the Brussels Effect will set global rules.»

stark an der legislativen Aktivität gemessen wird (Garicano 2025). Dieser Anreiz wird durch das sogenannte «Trilog»-Verfahren verstärkt.

Der ordentliche EU-Gesetzgebungsprozess beginnt in der Regel mit einem Vorschlag der EU-Kommission, gefolgt von Lesungen in Parlament und Rat sowie einer allfälligen Differenzbereinigung. Zur Beschleunigung hat sich das Trilog-Verfahren etabliert, das auf informellen Verhandlungen zwischen Kommission, Parlament und Rat beruht. Das Trilog-Verfahren steht seit Langem in der Kritik. Zum einen ist es häufig auf Geschwindigkeit und kurzfristige politische Erfolge – etwa die Anzahl abgeschlossener Dossiers – ausgerichtet, zum anderen mangelt es an Transparenz und Rechenschaftspflicht. Dadurch werden laut den Kritikern grundlegende demokratische Prinzipien verletzt und die legislative Produktivität sowie die Regulierungsdichte erhöht (Brandsma 2019; Leino-Sandberg, 2023; Garicano 2025).

In seinem Bericht «Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit» (2024) kritisierte der ehemalige Präsident der Europäischen Zentralbank (EZB), Mario Draghi, das Ausmass der europäischen Regulierungsaktivität scharf. Zudem gehe die Quantität der Regulierung häufig zu Lasten der Qualität (beispielsweise im Sinne der volkswirtschaftlichen Effizienz). So habe die EU allein zwischen 2019 und 2024 rund 13'000 Rechtsakte verabschiedet. Ein zentrales Defizit sei das Fehlen wirksamer Kostenkontrollen in den späteren Phasen der Gesetzgebung. Während zu Beginn oft ein Impact Assessment (IA) durchgeführt werde, würden die im Trilog-Verfahren ausgehandelten Kompromisse nicht erneut evaluiert.

Ein weiterer Kritikpunkt von Draghi ist das Fehlen einer Methodik zur systematischen Evaluation der kumulierten regulatorischen Kosten bis zur nationalen Ebene. Paradoxerweise führt die EU-Regulierung oft nicht zur Harmonisierung, sondern zu neuer Fragmentierung (vgl. Box 2). Dies ist der Fall, wenn Mitgliedstaaten die Umsetzung von Richtlinien für «Gold-Plating» nutzen, indem sie nationale Anforderungen hinzufügen, die über EU-Standards hinausgehen. So entstand in den letzten Jahren ein Flickenteppich aus 27 Regulierungsregimen. Draghi (2024) beziffert die volkswirtschaftlichen Kosten dieser Fragmentierung auf jährlich rund 200 Milliarden Euro.

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieses Systems betreffen in erster Linie die «kleinen und mittleren Unternehmen» (KMU). Regulierung erzeugt Fixkosten, die sich nicht ohne Weiteres mit dem Umsatz skalieren lassen. Eine kleine Firma trägt für Datenschutz oder Reporting ähnliche Grundlasten wie ein Konzern. Draghi (2024) hebt hervor: «More than half of SMEs in Europe flag regulatory obstacles and the administrative burdens as their greatest challenge.» Während Grossunternehmen Compliance-Kosten degressiv auf hohe Umsätze verteilen, wirken sie für KMU wie eine prohibitive Eintrittssteuer. Die Kommission selbst erkennt das Problem an und hat Ziele zur Reduktion von Berichtspflichten um 25 Prozent (bzw. bis zu 50 Prozent für KMU) gesetzt, doch die strukturelle Produktion neuer Regeln läuft dem entgegen (Draghi, 2024b).

Insgesamt zeigen sich grosse Unterschiede im Gesetzgebungsprozess zwischen der Schweiz und der EU. Darüber hinaus hat die Wissenschaft weitere wichtige institutionelle Eigenheiten der Schweiz ausgemacht, die entscheidend zum Erfolgsmodell Schweiz

beitragen.

4.3 Die Bedeutung der Institutionen für das Erfolgsmodell Schweiz

Die Schweiz verfügt über eine Reihe zentraler Standortvorteile, die wesentlich zur Leistungsfähigkeit ihrer Wirtschaft beitragen. Hierzu zählen unter anderem ein hochqualitatives Bildungssystem, flexible Arbeitsmärkte, eine vergleichsweise effiziente staatliche Verwaltung, ein einzigartiges politisches System mit direkten Mitbestimmungsrechten der Bürgerinnen und Bürger (direkte Demokratie) sowie dezentrale Entscheidungsstrukturen (Föderalismus). Gemeinsam schaffen diese Faktoren ein Umfeld, das durch ökonomische Stabilität, hohe Innovationskraft und nachhaltige Wohlstandsentwicklung geprägt ist und Unternehmen ein hohes Mass an Vertrauen und Verlässlichkeit bietet (OECD, 2024, S. 100).

Aus institutioneller Sicht ist dabei einerseits der Schweizer **Föderalismus** einzigartig: Das in der Verfassung verankerte Subsidiaritätsprinzip verlangt, dass die staatlichen Handlungskompetenzen grundsätzlich auf der niedrigsten staatlichen Ebene angesiedelt werden. Dieses Prinzip wird zusätzlich dadurch abgesichert, dass die Bundesverfassung das Volk und die Stände als Souverän nennt und der Bund nur jene Aufgaben übernimmt, die ihm von Volk und Ständen übertragen werden. Dadurch ist eine grosse Nähe zwischen Entscheidungsträgern und Bevölkerung gewährleistet, was eine effiziente demokratische Kontrolle erlaubt und die Identifikation mit den politischen Institutionen stärkt. Zudem dient der Föderalismus als Laboratorium, in dem sich unterschiedliche Regulierungen im Wettbewerb bewähren müssen. Der Schweizer Föderalismus erzeugt so einen interkantonalen Wettbewerb, der als disziplinierender Mechanismus wirkt (Kirchgässner, 2013; Schmidheiny, 2017; Burret, Feld & Schaltegger, 2022; Berset & Schelker, 2022).

Der zweite wichtige institutionelle Pfeiler des Schweizer Erfolgsmodells ist die **direkte Demokratie**. Sie verleiht der Bevölkerung weitreichende Initiativ- und Referendumsrechte, die sicherstellen, dass politische Entscheidungen breit abgestützt sind, die Transparenz gefördert wird und staatliche Willkür ausbleibt. Während sich im parlamentarischen Prozess in der Regel gut organisierte Spezialinteressen durchsetzen, ermöglicht die direkte Demokratie auch unorganisierten, aber bedeutenden Gruppen wie Konsumenten und Steuerzahlern, ihre Interessen zu schützen (Eichenberger, 1999; Frey & Stutzer, 2000; Kirchgässner, 2013; Brülhart & Jametti, 2019).

Ein zentraler Mechanismus ist dabei die präventive Wirkung der direkten Demokratie im politischen Prozess. Politische Vorstösse, die vorwiegend Partikularinteressen dienen und voraussichtlich keine ausreichende Unterstützung in der Bevölkerung finden, werden bereits im Rahmen der politischen Beratung zurückgestellt oder verworfen. Dadurch kommen solche Vorlagen gar nicht erst zur Volksabstimmung. Luechinger und Schelker (2026) zeigen, dass die Abschaffung des obligatorischen Gesetzesreferendums in den Kantonen zu einem Regulierungsschub auf Gesetzesebene geführt hat. Auf finanzpolitischer Seite zeigen Feld und Matsusaka (2002) sowie Funk und Gathmann (2011) überdies, dass das obligatorische Finanzreferendum mit tieferen Staatsausgaben einhergeht.

Trotz ihrer geringen Grösse ist es der Schweiz gelungen, sich als eine der erfolgreichsten

Volkswirtschaften zu etablieren. Föderalismus und direkte Demokratie sind das institutionelle Fundament dafür. Neben diesen institutionellen Pfeilern waren die wirtschaftliche Offenheit, die gute Ausbildung und der liberale Arbeitsmarkt Charakteristika des Schweizer Erfolgsmodells. Auch diese Erfolgsfaktoren dürften von den institutionellen Rahmenbedingungen massgeblich beeinflusst sein. Die föderalistische und direktdemokratische Ausgestaltung des politischen Systems ist damit ein bedeutender Standortfaktor.

4.4 Fazit

Im Vergleich zum Schweizer System gibt es im europäischen Gesetzgebungsprozess weder einen institutionalisierten, offenen und transparenten Vorberatungsprozess (Vernehmlassung) noch eine systematische Regulierungsfolgeabschätzung des final verabschiedeten Rechtsakts. Ein wesentlicher Anteil der Regulierung entsteht in einem informellen Vorbereitungsprozess, den sogenannten Trilog, zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat und dem Parlament. Dieses informelle Verfahren wird als wenig transparent und als Schwächung des ordentlichen Gesetzgebungsprozesses kritisiert. Dabei werden Geschwindigkeit und die Quantität der Rechtssetzung höher bewertet als deren Qualität. Die Schweiz zeichnet sich zudem durch ihre einzigartigen politischen Institutionen aus, die als *die* zentralen Standortfaktoren bezeichnet werden können. Beispielsweise wirkt sich die direkt-demokratische Referendumsdrohung bereits im Gesetzgebungsprozess aus. Regulierungsideen und Vorschläge, die absehbar keine Volksmehrheit auf sich vereinen können, reifen gar nicht erst bis zur Gesetzesvorlage an. Es ist daher zu erwarten, dass sich europäische und Schweizer Regulierung stark unterscheiden werden.

Wenn die Schweiz in Zukunft immer mehr europäische Regulierung unter Umgehung bewährter Schweizer Institutionen direkt übernimmt, kann das weitreichende volkswirtschaftliche Konsequenzen haben. Das Schweizer Modell ist aufgrund verschiedener institutioneller Bremsen wie dem Föderalismus und einer ausgeprägten demokratischen Mitbestimmung insgesamt schlanker und bürgernäher. Im nächsten Kapitel werden deshalb die erwarteten volkswirtschaftlichen Auswirkungen der institutionellen Elemente des Vertragspakets Schweiz-EU näher betrachtet.

5 Volkswirtschaftliche Auswirkung der institutionellen Elemente

Die institutionelle Ausgestaltung des politischen und wirtschaftlichen Systems prägt die Leistungsfähigkeit der Schweizer Volkswirtschaft in zentraler Weise. Im Kontext des Vertragspakets Schweiz-EU stellt sich daher die Frage, wie sich die vorgesehenen institutionellen Elemente – insbesondere die dynamische Rechtsübernahme und die neuen Streitbeilegungsmechanismen – auf das bewährte Erfolgsmodell Schweiz auswirken. Dieses Kapitel analysiert die Chancen und Risiken, die sich aus den vorgeschlagenen institutionellen Neuerungen ergeben.

5.1 Chancen der dynamischen Rechtsübernahme

Die institutionellen Elemente des Vertragspakets Schweiz-EU zielen darauf ab, für die Parteien, Wirtschaftsakteure und Privatpersonen Rechtssicherheit zu schaffen sowie Gleichbehandlung und faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. So können laut Bundesrat mithilfe der dynamischen Rechtsübernahme Änderungen von EU-Recht im Bereich der gemeinsamen Marktzugangsabkommen effizient in die Schweizer Rechtsordnung übertragen werden. Anstatt jede Anpassung von relevantem EU-Recht einzeln einem politisch offenen und zeitlich ungewissen Entscheidungsprozess zu überlassen, legt das neue Vorgehen Abläufe fest, die den Beteiligten mehr Planungssicherheit und verlässlichere Rechtsgrundlagen bieten sollen (EDA, 2025, S. 70).

Bei der Integrationsmethode werden EU-Rechtsakte direkt als Anhang in das Schweizer Recht übernommen. Dadurch ist es zwar nicht möglich, bei der Übernahme Anpassungen vorzunehmen, es wird allerdings auch verhindert, dass EU-Rechtsakten durch einen «Swiss Finish» zusätzlich verschärft oder zugunsten von Partikularinteressen aufgeweicht werden (vgl. EDA, 2025, S. 75). In diesem Zusammenhang ist auch die aktuelle Diskussion um «Gold Plating» in der EU zu sehen. Damit wird die Praxis bezeichnet, dass EU-Vorgaben oder andere Mindeststandards über das erforderliche Mass hinaus verschärft und dadurch unnötig aufwendig oder kostspielig werden. «Gold Plating» wurde als einer der Hauptgründe für Handelshemmnisse innerhalb des europäischen Binnenmarktes identifiziert. Durch die Einführung eines monistischen Systems der direkten Rechtsübernahme kann dies verhindert werden (vgl. Box 2).

Schliesslich gibt es verschiedene Regulierungsvorhaben, die in der Schweiz aus innenpolitischen Gründen bislang nicht umgesetzt wurden, die sich aber aus volkswirtschaftlicher Sicht empfehlen würden. So hat die Schweiz etwa bis heute keine griffigen Regeln zur Gewährung staatlicher Beihilfen (vgl. Oesch & Burghartz, 2018; Rutz, 2022). Indem die diesbezüglichen europäischen Vorgaben den einzelnen bilateralen Abkommen angehängt und deren Überwachung bei der Schweizer Wettbewerbskommission (WEKO) institutionalisiert werden, kann der volkswirtschaftlich bedeutende Grundsatz der Wettbewerbsneutralität staatlichen Handels besser eingehalten werden.

Hier ist allerdings anzumerken, dass sich die Schweiz gerade in Bereichen Ausnahmen ausbedungen hat, in denen die Marktliberalisierung noch wenig fortgeschritten ist. So sieht

beispielsweise das Landwirtschaftsabkommen keine dynamische Rechtsübernahme vor. Der Streitbeilegungsmechanismus beschränkt sich auf das Schiedsgericht ohne Rolle für den EuGH, und allfällige Ausgleichsmassnahmen können nur innerhalb des Landwirtschaftsabkommens (Agrar- und Lebensmittelsicherheitsteil) getroffen werden.

Box 2: Regulatorische Mehrschichtigkeit in der EU

Die rechtliche Architektur des europäischen Binnenmarkts beruht auf dem Prinzip der Harmonisierung: Einheitliche Regeln sollen Handelshemmnisse abbauen, gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen und letztlich einen integrierten Binnenmarkt ermöglichen. Dieses Ziel wird allerdings in der Praxis nur teilweise erreicht. Anstelle eines kohärenten Rechtsrahmens ist ein vielschichtiges Regulierungssystem entstanden, bei dem EU-Vorschriften und nationales Recht nebeneinander bestehen. Ein Report des ehemaligen Kommissionspräsidenten Mario Draghi zur Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit hat in erster Linie zwei Gründe identifiziert.³⁴

Erstens ersetzen neue EU-Vorgaben häufig nicht nationale Regelungen, sondern kommen zusätzlich hinzu. Unternehmen müssen somit sowohl EU-Vorgaben erfüllen als auch ältere nationale Standards einhalten. Ein illustratives Beispiel hierfür ist das Datenschutzgesetz: Nach Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) behielt Deutschland zusätzlich seine eigenen Datenschutzgesetze bei, wie beispielsweise das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).³⁵ Unternehmen in Deutschland müssen somit beide Regelwerke parallel erfüllen.

Zweitens betreiben Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Regulierung häufig sogenanntes «Gold Plating», also eine über das EU-Mindestmass hinausgehende nationale Regelsetzung (auch als «*National Finish*» bezeichnet). In diesem Zusammenhang sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- **EU-Verordnungen** gelten unmittelbar und erfordern keine nationale Umsetzung. Zusätzliche nationale Regelungen sind nur möglich, wenn die Verordnung ausdrücklich Spielraum lässt.
- **EU-Richtlinien** müssen dagegen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht überführt werden. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten zusätzliche – oft von nationalen Interessengruppen geforderte – Bestimmungen aufnehmen.³⁶

³⁴ European Commission. [The Draghi report on EU competitiveness](#) [31.10.2025]; Financial Times. [Europe has successfully put tariffs on itself](#) [31.10.2025].

³⁵ EUR-Lex. [Datenschutz Grundverordnung](#) [03.11.2025]; Bundesamt für Justiz. [Bundesdatenschutzgesetz - BDSG](#) [03.11.2025].

³⁶ In diesem Zusammenhang wird zwischen drei Formen von «Gold Plating» unterschieden: *Unechtes* «Gold Plating» liegt vor, wenn eine EU-Richtlinie auf Sachverhalte angewendet wird, die sie nicht regelt. *Echtes* «Gold Plating» bezeichnet das aktive Hinzufügen einer Regelung zu einer Richtlinie bzw. die über das notwendige Mass hinausgehend strenge Umsetzung der Richtlinie. *Passives* «Gold Plating» meint das Beibehalten höherer nationaler Schutznormen nach Umsetzung einer EU-Richtlinie (vgl. Nationaler Normenkontrollrat NKR. [Was ist eigentlich: Gold-Plating](#) [31.10.2025]).

Wie stark zusätzliche nationale Regelungen die Kosten der Umsetzung europäischer Vorgaben erhöhen können, zeigt das Beispiel des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF): Schätzungen zufolge ist rund ein Drittel der gesamten Verwaltungs- und Umsetzungskosten des ESIF auf «Gold Plating» zurückzuführen.³⁷

EU-Regulierung wirkt also oft als zusätzliche Regulierungsschicht und verstärkt die regulatorische Fragmentierung. Christensen, Hail und Leuz (2016) zeigen etwa für die Kapitalmarktregulierung, dass sich nationale Vorschriften trotz EU-Harmonisierung weiter auseinanderentwickelt haben. Eine solche Fragmentierung wirkt faktisch wie ein nichttarifäres Handelshemmnis. Der Internationale Währungsfonds (IMF, 2025) schätzt die versteckten Handelskosten innerhalb der EU für den Warenhandel auf ein Äquivalent von 44 Prozent Zoll und für den Dienstleistungsbe-
reich auf 110 Prozent. Diese Werte sind jedoch methodisch umstritten und als Obergrenze zu verstehen.³⁸ Konservativere Schätzungen von Head und Mayer (2021) ergeben ein Zolläquivalent von rund 8 Prozent für den Warenhandel.

Der Draghi-Bericht zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit fordert daher eine Vereinfachung und stärkere Harmonisierung des EU-Regelwerks. Die EU-Kommission hat 2025 im Rahmen einer Bürokratieabbau-Initiative angekündigt, «Gold Plating» entschlossen zu bekämpfen. Mitgliedstaaten sollen künftig daran gehindert werden, EU-Recht durch zusätzliche nationale Vorgaben zu verschärfen. Bestehende Sondervorschriften will die Kommission überprüfen und nötigenfalls rechtlich anheben, um die Fragmentierung des Binnenmarkts zu reduzieren.

5.2 Direkte Risiken der dynamischen Rechtsübernahme

Schwächung der direkten Demokratie

Grosse Teile des Vertragspakets Schweiz-EU, insbesondere die umstrittensten Bereiche der Personenfreizügigkeit und der Lebensmittelsicherheit (vgl. Tabelle 1), sehen die Integrationsmethode vor. In diesem Fall haben die Schweizer Institutionen nur noch ein Vetorecht; die Schweiz übernimmt EU-Recht grundsätzlich eins zu eins. Eine Anpassung ist nicht mehr möglich, sondern nur noch ein «Opt-out».

Gleichzeitig hat die Schweiz der EU mit der Akzeptanz der Ausgleichsmassnahmen ein Sanktionsrecht eingeräumt. Die Ausgleichsmassnahmen dienen gemäss Erläuterndem Bericht dazu, ein allfälliges Ungleichgewicht zu beheben, das durch die Nichtbeachtung des Entscheids des Schiedsgerichts einer Partei entsteht. Der Streitbeilegungsmechanismus erlaubt es also einer Partei, von einer spezifischen Verpflichtung aus einem

³⁷ European Parliament. [Research for REGI Committee - Gold-plating in the European Structural and Investment Funds](#) [03.11.2025].

³⁸ So wurden beispielsweise auch neuere EU-Mitgliedstaaten in die Schätzungen einbezogen, deren vollständige Marktintegration noch aussteht. Zudem wurden unterschiedliche Konsumentenpräferenzen zwischen den EU-Ländern als Handelsbarrieren interpretiert. Wird diesen Punkten Rechnung getragen, kommen Head und Mayer (2021) in ihren konservativeren Schätzungen auf ein Zolläquivalent von lediglich rund 8 Prozent für den Warenhandel in der EU.

Binnenmarktabkommen abzuweichen, sofern sie im Gegenzug akzeptiert, dass die andere Partei verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreift (EDA, 2025, S. 84 f.).

Die EU als rechtssetzende Partei wird darauf bedacht sein, Anreize zu schaffen, damit die Schweiz die Rechtsakte vollständig übernimmt und nicht zum «Opt-out» greift. Da die EU und deren Binnenmarkt um ein Vielfaches grösser sind als die Schweiz und die potenziellen Schäden der EU durch ein Abweichen der Schweiz typischerweise nur schwer quantifizierbar sind, darf erwartet werden, dass auch «verhältnismässige» Ausgleichsmassnahmen³⁹ den möglichen Nutzen eines «Opt-outs» der Schweiz mindestens aufheben werden. Im Erwartungswert sollten sich der Nutzen des «Opt-outs» und die Kosten der Ausgleichsmassnahmen also im besten Fall die Waage halten. Bereits dies eliminiert die Anreize eines «Opt-outs».

Hinzu kommt, dass Politiker und Interessengruppen, die ein Veto gegen einen EU-Rechtsakt mobilisieren könnten, zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung noch nicht wissen, welche Akteure von den Ausgleichsmassnahmen konkret betroffen sein würden. Da jede Gruppe mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit davon ausgehen muss, selbst betroffen zu sein, fliesst dieses Risiko in die Kosten-Nutzen-Abwägung ein. Zudem hat die EU die Möglichkeit, die Ausgleichsmassnahmen dafür zu nutzen, um Gruppen, die das Referendum ergreifen könnten, gezielt zu treffen. Diese Risiken führen dazu, dass diese Gruppen vor einem Referendum zurückschrecken. Zudem behindert die zusätzliche Unsicherheit die politische Mobilisierung, die für die Organisation eines Referendums erforderlich wäre.

Insgesamt haben die Ausgleichsmassnahmen somit den Effekt, die Kosten des Vetos zu erhöhen und die Anreize zur Organisation einer parlamentarischen Mehrheit oder der Ergreifung eines Referendums abzuschwächen. Diese Konstellation birgt folglich die Gefahr, dass es praktisch nicht mehr möglich ist, einen neuen EU-Rechtsakt durch die Bundesversammlung, den Bundesrat oder aufgrund eines Referendums abzulehnen, da potenzielle Ausgleichsmassnahmen den erwarteten Nutzen einer Nichtübernahme eines EU-Rechtsakts aufheben und niemand das Risiko eingehen will, von Ausgleichsmassnahmen getroffen zu werden.⁴⁰

Wettbewerbsnachteil durch umfassendere Rechtsübernahme als EU-Mitgliedstaaten

Es besteht das Risiko, dass die Schweiz aufgrund der drohenden Ausgleichsmassnahmen das EU-Recht schneller und umfassender übernimmt als die einzelnen EU-Mitgliedstaaten. So sind die Sanktionsmöglichkeiten der EU-Kommission bei Nichtumsetzung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten weniger unmittelbar und deutlich schwächer als die Ausgleichsmassnahmen bei der dynamischen Rechtsübernahme. Zudem sind EU-Mitgliedstaaten von Anfang an in den Rechtssetzungsprozess eingebunden und können – auch unter

³⁹ Sollten Ausgleichsmassnahmen durch die Schweiz als nicht «verhältnismässig» eingestuft werden, müssten diese allerdings erst vom Schiedsgericht als solche eingeordnet und kassiert werden.

⁴⁰ Referat von Prof. Paul Richli am IWP vom 15. Oktober 2025. Die Verträge mit der EU: Eine staatsrechtliche Beurteilung. Schriftliche Fassung, S. 15, 18.

Androhung des Vetos – Zugeständnisse und Sonderregelungen aushandeln, die der Schweiz verschlossen sind (vgl. Box 3). Letztlich besteht die Gefahr, dass die Schweiz als «Musterschülerin» das EU-Recht umfassend übernimmt, während sich die Mitgliedstaaten dank Verzögerungen und Ausnahmeregelungen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen.

Box 3: Konsequenzen für Mitgliedstaaten, die EU-Recht nicht umsetzen

Neue EU-Rechtsakte werden von Kommission, Europäischem Parlament und Rat erlassen. Alle Mitgliedstaaten sind dabei voll in den Gesetzgebungsprozess eingebunden – im Gegensatz zur Schweiz, die nur am «decision shaping», nicht aber an der Entscheidung selbst beteiligt wäre. Nach der Verabschiedung ist EU-Recht verbindlich: Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden, Verordnungen gelten unmittelbar (vgl. auch Box 2).

Die EU-Kommission überwacht als Hüterin der Verträge (Art. 17 EUV) die korrekte Anwendung von EU-Recht. Bei Verstössen leitet sie ein Vertragsverletzungsverfahren ein: Zunächst erhält der Mitgliedstaat ein Aufforderungsschreiben, anschliessend gegebenenfalls eine begründete Stellungnahme mit Frist zur Herstellung der Rechtskonformität.⁴¹ Bleibt der Verstoß bestehen, kann die Kommission den Fall nach Art. 258 AEUV vor den EuGH bringen. Stellt der EuGH eine Verletzung fest, muss der Staat sein Recht anpassen; bei Nichtbefolgung können auf Antrag der Kommission Sanktionen nach Art. 260 AEUV verhängt werden.

Sanktionen im EU-System sind finanzieller Natur und werden – anders als die im Vertragspaket vorgesehenen Ausgleichsmassnahmen – nicht automatisch in einem vordefinierten Geltungsbereich angewendet. Sie erfolgen stets fallweise im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens: Die Kommission kann erst dann Zahlungen verlangen, wenn der EuGH einen Verstoß festgestellt hat und der Mitgliedstaat trotz Fristsetzung nicht nachbessert.

In der Praxis nutzt die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren sehr zurückhaltend. Die Verfahren dauern im Durchschnitt rund neun Jahre, und selbst nach EuGH-Urteilen bleiben Sanktionen häufig aus. Eine Analyse zeigt über 40 Fälle in 15 Mitgliedstaaten, in denen festgestellte Verstösse jahrelang nicht behoben wurden, ohne dass die Kommission weitere Schritte einleitete.⁴² Trotz zahlreicher offener Urteile wurde bislang in keinem dieser Fälle erneut der EuGH angerufen, um Sanktionen zu beantragen. Insgesamt sind über 1'500 Vertragsverletzungsverfahren hängig. Dies verdeutlicht, dass die Durchsetzung von EU-Recht in der Praxis oft nur langsam oder unvollständig erfolgt.

Das Risiko der Übernahme nachteiliger Regulierung

Die Beurteilung einer stärkeren regulatorischen Bindung der Schweiz an die Europäische Union lässt sich nicht losgelöst von der langfristigen Erwartung an Rechtssetzungsprozesse

⁴¹ EUR-Lex. [Enforcement of EU law](#) [14.11.2025]; EUR-Lex. [EUR-Lex - 12016E258](#) [14.11.2025]; EUR-Lex. [EUR-Lex - 12016E260](#) [14.11.2025].

⁴² Investigate Europe. [Infringement cold cases: member states left unpunished for dozens of EU law violations](#) [14.11.2025].

beantworten. Die institutionellen Antworten der Schweiz und der EU unterscheiden sich hierbei fundamental (vgl. Abschnitte 4.1 und 4.2).

Der Vergleich zeigt zwei systematisch unterschiedliche Ansätze. Das Schweizer System verfügt über eingebaute Bremsen (Vernehmlassung, RFA, Referendum), die eine Kosteninternalisierung begünstigen. Das EU-System ist laut Kritikern durch institutionelle Anreize (Kommission, Trilogie) geprägt, die kontinuierlich neue Regulierung ohne effektive kumulative Kostenkontrolle hervorbringen. Diese Unterschiede beeinflussen Regulierungsdichte, Compliance-Kosten für Unternehmen und demokratische Kontrolle nachhaltig. Anschauungsunterricht liefern beispielsweise die ausufernden regulatorischen Ansprüche der EU bei der nichtfinanziellen Berichterstattung (CSRD) und der Lieferkettenregulierung (CSDDD). Der regulatorische Ansatz und die entstandene Eigendynamik weit über die Kernaufgaben des Binnenmarktes hinaus wurden nicht nur im Draghi Bericht (2024), sondern auch von namhaften Ökonomen scharf kritisiert (Garicano et al., 2025).

Für die Schweiz bedeutet die dynamische Rechtsübernahme aber auch den Import der europäischen Regulierungslogik im Bereich der Abkommen. Insbesondere für die KMU-geprägte Schweizer Wirtschaft besteht daher das Risiko, dass die Belastung durch viel und wenig effiziente Regulierung durch das Vertragspaket Schweiz-EU ansteigt.

Die Schwächung der demokratischen Institutionen ist besonders störend, wenn man bedenkt, wie EU-Mitgliedstaaten im Gegensatz zur Schweiz eine für sie unvorteilhafte Regulierung verhindern können: Einerseits können sie sich umfassend in den Gesetzgebungsprozess einbringen und durch die Androhung eines Vetos Zugeständnisse sichern, andererseits setzen Mitgliedstaaten EU-Recht oft nur langsam und unvollständig um. In diesem Zusammenhang ist auch entscheidend, dass die EU-Kommission gegenüber Mitgliedstaaten, die EU-Recht unzulässig umsetzen, kaum griffige Sanktionsmöglichkeiten hat bzw. diese nicht konsequent nutzt (vgl. Box 3).

Das Risiko der dynamischen Ausweitung des Anwendungsbereichs

Ein weiteres Risiko besteht in der dynamischen Ausweitung des Anwendungsbereichs von EU-Richtlinien, die den ursprünglich vorgesehenen Regelungsbereich übersteigt. Der sachliche Geltungsbereich der Abkommen ist nicht statisch, sondern unterliegt der Auslegung der EU-Rechtspraxis. Diese sind massgeblich durch Auffassungsänderungen zentraler Rechtsbegriffe geprägt. Ändert die EU – auch aus politischen Motiven – ihre Auslegung bestehender Normen, kann dies den Anwendungsbereich faktisch erweitern. Solche Entwicklungen erfolgen unabhängig von den Abkommen, wirken sich aber mittelbar auf deren Anwendung aus, da sie auf EU-rechtliche Begriffe Bezug nehmen. Dadurch besteht das Risiko, nachträglich Verpflichtungen in Bereichen zu übernehmen, die beim Vertragsschluss nicht vorgesehen waren.

Ein illustratives Beispiel für eine solche dynamische Ausweitung des Anwendungsbereichs zeigte sich im Zusammenhang mit der Definition von staatlichen Beihilfen. Das Freihandelsabkommen von 1972 sah ein Verbot staatlicher Beihilfen vor, allerdings bestand lange

ein Konsens, dass insbesondere direkte Subventionen gemeint waren.⁴³ In der EU erfolgte Ende der 1990er Jahre ein Umdenken, indem auch Steuererleichterungen als Beihilfen betrachtet wurden, sofern sie selektiv sind, bestimmte Unternehmen bevorteilen und den Wettbewerb verfälschen.⁴⁴ Im Zuge des State Aid Action Plan (2005–2009) wurde das EU-Beihilfenrecht dann umfassende reformiert⁴⁵ und explizit auf selektive steuerliche Vergünstigungen ausgedehnt.⁴⁶

Als Folge dieser Neuauslegung des Beihilfebegriffs gerieten kantonale Steuervorteile für Verwaltungs-, Holding- und gemischte Gesellschaften in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts.⁴⁷ Die Schweiz lenkte schliesslich ein und passte ihr Steuersystem an. Dies verdeutlicht, dass sich rechtliche Verpflichtungen aus einem Abkommen faktisch verändern können, ohne dass dessen Wortlaut formell angepasst wird. Je grösser die Abhängigkeit der Schweiz von EU-Recht, umso grösser ist auch die Gefahr, dass eine unilaterale Auslegungsänderung den Anwendungsbereich deutlich über den ursprünglichen Geltungsbereich erweitern. Das Freihandelsabkommen betraf weder die Finanz- noch die Sozialpolitik der Schweiz, eine Neuauslegung führte aber zu einer der umfassenden Steuerreformen der modernen Schweiz.⁴⁸

Das Risiko durch die Abstimmung im Paketansatz

Die institutionellen Elemente der dynamischen Rechtsübernahme bergen aber auch **kurzfristige** Risiken. Aktuell plant der Bundesrat für das Vertragspaket Schweiz-EU vier referendumsfähige Bundesbeschlüsse: ein Genehmigungsbeschluss zur Stabilisierung der bilateralen Beziehungen sowie drei Genehmigungsbeschlüsse zur Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen, die jeweils dem fakultativen Referendum unterstehen (EDA, 2025, S. 883).

Aufgrund des Paketansatzes bedeutet eine Zustimmung zum institutionellen Teil auch die Zustimmung zur Übernahme einer grossen Anzahl von EU-Rechtsakten, sowohl im Rahmen der Integrations- als auch der Äquivalenzmethode (vgl. Abschnitt 3.2). Gerade im Stabilisierungssteil kommt ein sehr heterogenes Gesetzgebungspaket zur Abstimmung, dessen einzelne Elemente isoliert in einer Volksabstimmung unter Umständen keinen Bestand hätten. So verursacht etwa die Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie gemäss der vom

⁴³ Art. 23 im Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22. Juli 1972; SR 0.632.401.

⁴⁴ Schlussfolgerungen des Rates "Wirtschafts- und Finanzfragen" vom 1. Dezember 1997 zur Steuerpolitik - Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Dezember 1997 über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung - Besteuerung von Zinserträgen

⁴⁵ EC. [State Aid reform 2005 – 2009](#) [04.02.2026].

⁴⁶ EUR-Lex. [Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe](#) [04.02.2026].

⁴⁷ Volkswirtschaft vom 17.07.2023. [Streit um das EU-Beihilferecht](#) [04.02.2026].

⁴⁸ Vgl. Schaltegger, Christoph. «Das dreifache Nein: was Margaret Thatcher der Schweiz heute noch zu sagen hätte», Finanz und Wirtschaft vom 16.8.2025.

Bund durchgeführten RFA vor allem Kosten (Infras, 2025, S. 5). Ein weiteres Beispiel sind die Bestimmungen betreffend Lohnschutz, bei denen die Schweiz ebenfalls bedeutende Zugeständnisse machte (vgl. EDA, 2025, S. 897).

Der Bundesrat verlangt somit initial die Zustimmung bezüglich der Übernahme einer grossen Anzahl von EU-Rechtsakten. Während später einzelne Anpassungen wenigstens theoretisch mit einem Veto verhindert werden könnten, ist dies bei der Abstimmung über das Vertragspaket Schweiz-EU nicht vorgesehen. Gerade bei der Abstimmung über das Vertragspaket Schweiz-EU besteht daher das Risiko, dass im Rahmen des Gesamtpakets auch EU-Rechtsakte übernommen werden, die zentrale Elemente des Schweizer Erfolgsmodells aus den im bisherigen Abschnitt erwähnten Gründen beeinträchtigen.

5.3 Indirekte Risiken der dynamischen Rechtsübernahme

Risiken nationaler Begleitmassnahmen

Die Abstimmung über das Vertragspaket Schweiz-EU birgt eine weitere Gefahr für das Schweizer Erfolgsmodell. Um zu verhindern, dass einzelne, in der Regel gut organisierte Gruppen das Vertragspaket ablehnen, hat der Bundesrat in verschiedenen Bereichen flankierende Massnahmen beschlossen. Das wichtigste Massnahmenpaket betrifft den Lohnschutz von Schweizer Beschäftigten, das mit den Sozialpartnern weitgehend ausgehandelt wurde. Hier hat der Bundesrat insbesondere die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen mit Mindestlöhnen und einen ausgebauten Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter vorgeschlagen. Dies sind Arbeitsmarktregulierungen, die bisher im relativ liberalen Schweizer Arbeitsmarkt nicht denkbar waren (vgl. EDA, 2025, S. 897; Hettich & Vallender, 2025, Rn. 179). Damit schwächt die Schweiz ihren flexiblen, anpassungsfähigen Arbeitsmarkt, der als einer der wichtigsten komparativen Vorteile des Landes gegenüber dem europäischen Ausland gilt (vgl. Abschnitt 4.1).

Ein weiteres Beispiel, bei dem Forderungen nach Abfederungsmassnahmen laut werden, betrifft die zusätzlichen Sozialhilfekosten, die voraussichtlich auf die Gemeinden und Kantone aufgrund der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie zukommen. Die Mehrheit der Kantone befürwortet zwar das Vertragspaket Schweiz-EU, fordert aber im Gegenzug vom Bund eine Entschädigung für allfällige Zusatzkosten. Damit wird die Zustimmung zum Vertragspaket auch hier an den Beschluss nationaler Begleitmassnahmen bzw. Kompensationszahlungen geknüpft.⁴⁹

Auch die zahlreichen Massnahmen zur Bekämpfung hoher Mieten und zur Förderung von Wohneigentum, die derzeit auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene diskutiert werden, haben partiell den Charakter von Ausgleichsmassnahmen. Damit sollen unter anderem Probleme abgefedert werden, die – zumindest teilweise – auf die Personenfreizügigkeit zurückzuführen sind (vgl. Helfer, Grossmann & Osikominu, 2023). Die Schweiz ist also bereit,

⁴⁹ Medienmitteilung der Konferenz der Kantonsregierungen vom 24.10.2025 [03.02.2026]. Blick. [Bund erwartet Tausende neue Sozialhilfefälle jedes Jahr](#) [22.11.2025].

den freien Personenverkehr aufgrund der hohen Nachfrage der Wirtschaft nach Fachkräften zuzulassen, nimmt dafür aber starke Einschränkungen des freien Miet- und Immobilienmarkts in Kauf.

Diese Beispiele zeigen das Bemühen des Bundes, allfällige negative Auswirkungen der dynamischen Rechtsübernahme schon im Vorhinein abzufedern, um die Bilateralen nicht insgesamt zu gefährden. Viele dieser Massnahmen dürften dabei aus volkswirtschaftlicher Sicht nicht optimal sein, sondern sind in erster Linie als Zugeständnisse an bestimmte Interessengruppen zu verstehen.

Einschränkung der föderalen Selbstbestimmung aufgrund des Beihilferechts

In Abschnitt 5.1 wurde dargelegt, dass das neue Vertragspaket im Bereich der Kontrolle staatlicher Beihilfen volkswirtschaftlich vorteilhaft sein kann. Allerdings sind die neuen Vorschriften auch einschränkend, wenn Schweizer Gebietskörperschaften beispielsweise Subventionen und Förderungen nutzen möchten. Aus institutioneller Sicht ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen demokratisch legitimierten Entscheidungen und dem beihilfrechtlichen Gebot der Wettbewerbsneutralität.

So können allenfalls direktdemokratische beschlossene Zahlungen auf Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene in einem Verwaltungsverfahren vor der nationalen Überwachungsbehörde – aktuell ist eine neue Beihilfekammer bei der WEKO vorgesehen – kassiert werden. Diese Gefahr besteht bei Annahme des Vertragspakets auch bei bereits beschlossenen bzw. fliessenden Subventionen, auf die sich die Empfänger langfristig eingestellt haben. Ein Beispiel sind die Minimalvergütungen für Solarstromanlagen, die in einer Volksabstimmung beschlossen wurden, allerdings möglicherweise gegen das EU-Beihilferecht verstossen, welches mit dem Stromabkommen übernommen würde.⁵⁰

Einschränkungen in bilateralen Beziehungen mit Dritten

Das Vertragspaket Schweiz-EU verbietet der Schweiz zwar nicht, mit anderen Staaten Freihandelsabkommen abzuschliessen. Allerdings gibt es signifikante Einschränkungen in den sektoriellen Abkommen, wenn die Abkommen mit Drittstaaten nicht mit EU-Recht kompatibel sind.

Die Schweiz verpflichtet sich z.B. im Bereich der Lebensmittelsicherheit zu weitreichenden Regulierungen, die nicht einfach unilateral ausgesetzt werden können. Im Zusammenhang mit den Zollverhandlungen mit den USA machte die Schweiz etwa Zugeständnisse, um den Markt für amerikanische Produkte zu öffnen. In den Medien wurde in diesem Zusammenhang der Import von mit Chlor desinfiziertem Hühnerfleisch diskutiert. Dieser ist zwar aktuell auch in der Schweiz verboten, allerdings würden die Abkommen mit der EU die Aufhebung dieses Verbots verhindern.⁵¹

⁵⁰ Tagesanzeiger. [Rösti: Solarstrom-Subventionen wegen EU-Abkommen gefährdet](#) [03.12.2025].

⁵¹ Bauerzeitung. [Chicken made in USA? EU-Abkommen verbietet «Chlorhühner»](#) [03.12.2025].

5.4 Fazit

Angesichts der Unsicherheit darüber, inwieweit das Schweizer Parlament und Volk in die Entscheidungsfindung über die Übernahme von EU-Recht involviert sein werden, kann derzeit bei vielen Detailfragen noch keine abschliessende Aussage über das Ausmass einer möglichen prozeduralen Beschränkung der Schweizer Souveränität getroffen werden.

Unabhängig davon besteht der zentrale Paradigmenwechsel darin, dass die Schweiz insbesondere bei der Integrationsmethode nur noch eine Veto-Möglichkeit hat. Dabei hat sie der EU das Recht eingeräumt, im Fall einer Nicht-Übernahme von EU-Recht verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen. In diesem Fall werden sich die Vorteile eines Vetos und die Nachteile der Ausgleichsmassnahmen im Erwartungswert im besten Fall die Waage halten. Dies macht ein «Opt-Out» aus EU-Recht unattraktiv. Weil gleichzeitig Unsicherheit darüber besteht, wen die Ausgleichsmassnahmen treffen, werden potenziell betroffene Gruppen auf ein Veto verzichten. Dies schwächt zusätzlich die Anreize, das Referendumsrecht tatsächlich zu nutzen.

Insgesamt bedeutet das Vertragspaket Schweiz-EU eine Schwächung der demokratischen Institutionen und eine Einschränkung der gesetzgeberischen Souveränität. Damit stellt es zentrale Grundpfeiler des Erfolgsmodells Schweiz in Frage. Zudem besteht die Gefahr, dass bewährte Schweizer Standortvorteile wie ein flexibler, anpassungsfähiger Arbeitsmarkt zur Kompensation möglicher Nachteile durch den eigenen Gesetzgebungsprozess geschwächt werden. Schliesslich drohen bei einer asymmetrischen Umsetzung von EU-Rechtsakten in der Schweiz und in EU-Staaten zusätzliche Wettbewerbsnachteile im Binnenmarkt. Angesichts dieser Nachteile des Vertragspakets Schweiz-EU stellt sich die Frage, welche Alternativen der Schweiz zur Verfügung stehen. Diese werden im nächsten Kapitel diskutiert.

6 Alternative Reformszenarien

Wie in Kapitel 2 aufgezeigt, kommen die vom Bund beauftragten Studien zu dem Ergebnis, dass die Effekte der Bilateralen I gering sind. Eine weitaus grössere Bedeutung hat das Freihandelsabkommen von 1972, das bereits in vielen Bereichen den Marktzugang ermöglicht. Angesichts der in Kapitel 5 beschriebenen Schwächung der institutionellen Pfeiler des Schweizer Erfolgsmodells stellt sich deshalb die Frage nach Möglichkeiten, die Schweizer Volkswirtschaft zu stärken, falls die Bilateralen Verträge wie vom Bund erwartet, erodieren würden. In Betracht kommen dabei sowohl unilaterale Massnahmen – also Schritte, die die Schweiz eigenständig ergreifen kann – als auch bilaterale Ansätze, die auf gemeinsamen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU beruhen.

6.1 Unilaterale Massnahmen

Unilaterale Massnahmen erlauben es der Schweiz, ihre Wettbewerbsfähigkeit eigenständig zu stärken. Dabei kann auch an bestehende Ansätze angeknüpft werden. Da die Umsetzung solcher Massnahmen nicht von anderen Parteien abhängig ist, könnte sie zudem in vergleichsweise kurzer Zeit realisiert werden.

Einseitige Anerkennung von Zulassungen bei Wegfall gegenseitiger Anerkennung

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip⁵² betrifft Produkte, die keiner speziellen behördlichen Zulassung bedürfen. Die Schweiz hat das Prinzip, das zentral für den europäischen Binnenmarkt ist, autonom eingeführt und im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (Art. 16a Abs. 1 THG) verankert. Demzufolge dürfen alle Produkte, die in einem EU-Mitgliedstaat bzw. dem EWR rechtmässig im Verkehr sind, grundsätzlich auch in der Schweiz verkauft werden, selbst wenn sie nicht vollständig den technischen Vorschriften der Schweiz entsprechen. Die Liste der Ausnahmen ist allerdings umfangreich.

Der Bericht des SECO (2013a) zu den Auswirkungen des Cassis-de-Dijon-Prinzips zeigte, dass nur rund ein Drittel der EU-Importe unter das Prinzip fällt, während bedeutsame zulassungspflichtige Produkte – wie beispielsweise Arzneimittel und Medizinprodukte – ausgenommen bleiben. Die periodische Überprüfung der Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip durch das SECO (2023) ergab, dass die Zahl der Ausnahmen seit 2010 leicht schwankt, jedoch nicht abnimmt. Zwar wurden im Zeitraum von 2017 bis 2022 sieben Ausnahmen aufgehoben, darunter Chlorparaffine, die Deklaration von Alcopops und Nahrungsergänzungsmittel, gleichzeitig wurden jedoch neue Ausnahmen geschaffen, insbesondere für Energieeffizienzvorschriften bei Elektrogeräten.

⁵² Das Prinzip geht auf ein EuGH-Urteil vom 20. Februar 1979 zurück. Der Gerichtshof der EU entschied, dass das deutsche Verkaufsverbot für den französischen Likör «Cassis de Dijon» aufgrund eines vorgeschriebenen Mindestalkoholgehalts ein ungerechtfertigtes Handelshemmnis darstellt und damit gegen das Verbot mengenmässiger Einfuhrbeschränkungen (Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) verstösst.

Die regelmässig publizierte Ausnahmenliste zum Cassis-de-Dijon-Prinzip zeigt, dass vor allem Produktkategorien mit eigenen Schweizer Zulassungsverfahren betroffen sind, die höhere Kosten verursachen.⁵³ Ein wirkungsvoller Hebel zur Entlastung der Unternehmen liegt daher in der einseitigen Anerkennung von Zulassungen ausländischer Behörden bei lizenzierten Produkten.

Das Cassis-de-Dijon-Prinzip könnte in weiteren Bereichen zur Anwendung kommen. Heute ist die Zulassung lizenzierten Produkte, wie beispielsweise von Medizinprodukten, Arzneimitteln oder spezielle Lebensmittel, im «Mutual Recognition Agreement» (MRA) mit der EU geregelt. Dieses Abkommen ermöglicht die gegenseitige Anerkennung von Prüfstellen und Zulassungen, sodass ein Produkt nicht in beiden Märkten separat zertifiziert werden muss. Als Alternative zum MRA könnte die Schweiz die Zulassungsbehörden anderer Staaten – insbesondere der EU – einseitig anerkennen.

Ein solches Vorgehen hätte zwei Effekte: Einerseits würde der Schweizer Binnenmarkt für EU-Anbieter geöffnet werden, die ihre Produkte nur in der EU zulassen müssten. Andererseits könnten Schweizer Exporteure ihre Produkte nur einmal – in der EU – zertifizieren lassen und diese Zulassung auch für den Schweizer Markt nutzen, ohne eine separate nationale Bewilligung einzuholen. Betroffene Schweizer Firmen müssten zwar mit verstärktem Wettbewerb durch ausländische Anbieter rechnen, hätten jedoch gleichzeitig unmittelbaren Zugang zum EU-Markt, ohne nationale Doppelzulassungen durchlaufen zu müssen.

Abbau von nicht-tarifären Handelshemmnissen

Eine weitere Möglichkeit zur einseitigen Entlastung der Schweizer Unternehmen besteht bei den Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften, die ebenfalls Handelshemmnisse darstellen. Im Rahmen des Cassis-de-Dijon-Prinzips wurden die Sprachvorschriften bereits weitgehend liberalisiert. Gemäss Art. 16e THG muss die Kennzeichnung nur noch in einer Amtssprache erfolgen. Für Importe aus Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien sind somit grundsätzlich keine sprachlichen Anpassungen mehr erforderlich.

Es bestehen allerdings weiterhin Schweizer Sondervorschriften, die Umetikettierungen erforderlich machen können. Dazu zählen die obligatorische Angabe des Produktionslandes, die strenger ist als in der EU, sowie spezifische Deklarationspflichten, beispielsweise für Eier aus Käfighaltung oder für unbeabsichtigte Vermischungen mit Allergenen. Eine konsequente Weiterentwicklung bestünde darin, auch diese verbleibenden Sondervorschriften an die EU-Standards anzugleichen. Dies würde die praktischen Hürden für Parallelimporte weiter senken, ohne den Gesundheitsschutz oder den Täuschungsschutz massgeblich einzuschränken.

Ein Bereich mit ausgeprägten tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnissen, die den Schweizer Markt abschotten, ist der Agrarsektor. Laut der WTO entsprechen diese einem durchschnittlichen Zoll von 24.8 Prozent auf Agrarprodukte (Stand 2023) – das ist fast

⁵³ [Negativliste des SECO](#) zum «Cassis-de-Dijon-Prinzip» aus dem Jahr 2023.

dreimal so hoch wie in der EU und sechsmal höher als in den USA.⁵⁴ Bei einzelnen Produkten wie Fleisch (85 Prozent) oder Milchprodukten (130 Prozent) liegen die Zölle noch deutlich höher (OECD, 2025).

Ein weiterer Bereich mit signifikanten nicht-tarifären Handelshemmnissen ist der Arzneimittelbereich. Im Patentrecht gilt zwar seit 2009 die einseitige regionale Erschöpfung für den EWR. Für Arzneimittel mit staatlich festgelegten Preisen gilt jedoch nach wie vor die nationale Erschöpfung.⁵⁵

Die Aufhebung dieser Handelshemmnisse ist politisch in vielen Fällen umstritten und würde Gesetzesänderungen erfordern, die über den Rahmen einseitiger administrativer Massnahmen hinausgehen. Gleichwohl bestehen neben dem privilegierten Marktzugang ökonomisch sinnvolle Reformoptionen. Kurzfristig umsetzbar wären insbesondere die konsequente Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips, die einseitige Anerkennung von Zulassungen sowie der Abbau verbleibender Kennzeichnungsvorschriften.

Ausweitung der einseitigen Anerkennung über die EU hinaus

Die einseitige Anerkennung von Zulassungen muss sich nicht auf die EU beschränken. Wie in Abschnitt 5.3 dargelegt, ergeben sich insbesondere dann, wenn die Schweiz nicht mehr durch bilaterale Verträge an die EU gebunden ist, neue Möglichkeiten, mit weiteren Staaten oder Regionen Abkommen zu schliessen.

Zum Beispiel im Bereich der Medizinprodukte hat der Bundesrat am 30. April 2025 beschlossen, die Grundlagen zu schaffen, um auch Produkte mit FDA-Zulassung aus den USA auf den Schweizer Markt zu bringen.⁵⁶ Hintergrund ist ein akuter Versorgungsengpass, insbesondere bei Antibiotika, Schmerzmitteln und Kindermedikamenten. Aktuell akzeptiert die Schweiz nur Medizinprodukte mit CE-Konformitätserklärung gemäss EU-Recht. Die geplante Öffnung für FDA-zugelassene Produkte würde die Bezugsquellen diversifizieren und die Versorgungssicherheit erhöhen.

6.2 Bilaterale Massnahmen

Im Gegensatz zu unilateralen Massnahmen, erfordern bilaterale Massnahmen die Zustimmung beider Parteien. Ihr Abschluss dauert daher oft länger und ist politisch anspruchsvoller. Im Kern geht es deshalb darum, wie die bilaterale Grundlage ausgestaltet werden kann, sodass sowohl die Interessen der EU als auch die Souveränität der Schweiz gewahrt bleiben.

Pragmatische Fortführung des Status quo

Wie in den Kapiteln 2 und 3 dargelegt, ist es unwahrscheinlich, dass die Bilateralen Verträge sofort gekündigt werden. Vielmehr haben beide Parteien ein starkes Interesse, sich

⁵⁴ avenir suisse. [Zollfestung Schweiz: Sieben Fragen zum Agrarprotektionismus](#) [03.12.2025].

⁵⁵ IGE. [Newsletter des Instituts für Geistiges Eigentum \(IGE\). Parallelimporte und Erschöpfung](#) [03.12.2025].

⁵⁶ Bundesrat. [Medienmitteilung des Bundesrates vom 30. April 2025](#) [03.12.2025].

den gegenseitigen Marktzugang offenzuhalten und die bisherigen Abkommen pragmatisch fortzusetzen. So wurde beispielsweise das Landverkehrsabkommen (LVA) zuletzt Ende 2023 geändert, obwohl zu diesem Zeitpunkt die EU eigentlich eine Fortführung der Abkommen ohne ein institutionelles Rahmenabkommen ausgeschlossen hatte.

Reform bestehender Freihandelsabkommen

Sofern die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU tatsächlich erodieren sollten, bilden das Freihandelsabkommen von 1972 sowie die Vertragswerke von GATT und WTO eine formelle Rückfallposition. Diese Handelsabkommen der «ersten Generation» sind im Wesentlichen auf den Zollabbau für industrielle Erzeugnisse ausgerichtet. Zwar bestehen teilweise Überschneidungen mit den Bilateralen I – etwa bei der Beseitigung technischer Handelshemmnisse, im Bereich der Dienstleistungsliberalisierung oder bei öffentlichen Beschaffungen – allerdings liegt der Schwerpunkt klar auf tarifären Handelshemmnissen, während wichtige nichttarifäre Handelshemmnisse (z. B. regulatorische Angleichung, gegenseitige Anerkennung von Standards, Zugang zu Binnenmarktinfrastrukturen) grösstenteils ausgenommen sind.

Mittel- und langfristig sollte die Aussicht bestehen, das bisherige Freihandelsabkommen mit der EU ohne vollständige Binnenmarktintegration zu modernisieren. Als mögliches Modell für ein modernisiertes Handelsabkommen gilt das «Comprehensive Economic and Trade Agreement» (CETA)⁵⁷ zwischen der EU und Kanada, das seit September 2017 vorläufig angewandt wird.

CETA beseitigt nahezu alle Zölle und verbessert den Marktzugang für Waren und Dienstleistungen erheblich. Im Dienstleistungssektor schafft das Abkommen Rechtssicherheit, reduziert Markteintrittshürden und regelt den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse über regulatorische Zusammenarbeit und gegenseitige Anerkennung technischer Standards. Eine Studie des Kieler Instituts für Weltwirtschaft (IfW) in Zusammenarbeit mit dem Institut Schweizer Wirtschaftspolitik (IWP) und dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) findet einen deutlichen positiven Wertschöpfungs- und Einkommenseffekt für dieses Szenario (Felbermayr et al. 2023).

Es bleibt allerdings unklar, wie schnell derartige Verhandlungen im Kontext einer möglichen Ablehnung des Vertragspakets realistischerweise aufgenommen werden könnten.

6.3 Binnenreformen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Das zentrale Argument des Bundesrates im Zusammenhang mit dem Vertragspaket Schweiz-EU lautet, dass die wirtschaftlichen Vorteile der Bilateralen I derart gross seien, dass ein Verzicht ökonomisch nicht sinnvoll wäre. Zwar zeigen die vom Bund in Auftrag gegebenen Studien nur sehr kleine und praktisch vernachlässigbare wirtschaftliche Effekte (siehe Kapitel 2), doch bleibt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Landes die

⁵⁷ EUR-Lex. [CETA](#) [27.11.2025]; EC Europe. [Umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada](#) [27.11.2025].

zentrale Wohlfahrtsgrösse. Die Wirtschaftsleistung ist die Basis individueller Wohlfahrt und ermöglicht dem Staat überhaupt erst eine Rolle bei der Sicherstellung eines gewissen Niveaus an kollektiver Wohlfahrt. Daher gehören wachstumsorientierte Reformen in jedem Szenario zu den Prioritäten.

Regulierungsentlastung

Eine Möglichkeit, die Wettbewerbsfähigkeit Schweizer Unternehmen zu stärken, wäre der gezielte Abbau unnötiger Bürokratie und ineffizienter Regulierung. Das Potenzial für Regulierungsentlastungen ist dabei enorm: Laut einer Studie von BSS (2025b) verursachen regulatorische Anforderungen in der Schweiz jährlich Bürokratiekosten von rund CHF 30.4 Mrd. Das entspricht etwa 5 Prozent des BIP – ein erheblicher Verlust an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Diese Schätzung scheint allerdings am oberen Ende angesiedelt zu sein (BSS (2025b)).

Die Schweiz liegt zwar punkto Regulierungsbelastung unter dem OECD-Durchschnitt, jedoch hinter Ländern wie Dänemark und Schweden. Insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung und Revision, Mehrwertsteuer, Arbeitssicherheit und Unfallversicherung sowie Baurecht und Umweltrecht besteht ein deutliches Entlastungspotenzial (SECO, 2013b, S. 3). Für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz wäre es daher von grosser Bedeutung, einen konsequenten Bürokratieabbau und eine Regulierungsentlastung umzusetzen, um die volkswirtschaftlichen Kosten zu senken.

Mit dem im Jahr 2024 in Kraft getretenen Unternehmensentlastungsgesetz (UEG)⁵⁸ wurde die Bundesverwaltung verpflichtet, bei neuen Regulierungen systematisch Entlastungsmöglichkeiten für Unternehmen zu prüfen. Eine konsequente Umsetzung dieser Vorgaben könnte volkswirtschaftlich einen starken Einfluss haben.

Finanzpolitische Reformoptionen

Neben den unmittelbaren Handlungsoptionen in den Bereichen Aussenbeziehungen und Regulierungsentlastung sind unabhängig von den Entwicklungen im Bereich des Vertragspakets umfassende finanzpolitische Reformen angezeigt.⁵⁹ In den vergangenen Jahren hat sich die strukturelle Belastung des Bundeshaushalts deutlich erhöht, ohne dass tiefgreifende Reformen in Angriff genommen worden wären. Dies betrifft in erster Linie, aber nicht ausschliesslich, die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), deren Finanzierung langfristig gesichert werden muss. Die Finanzierung der AHV und der 13. AHV-Rente erfolgt voraussichtlich primär durch Steuererhöhungen statt durch strukturelle

⁵⁸ Fedlex. [Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten](#) [16.11.2025].

⁵⁹ Mark Schelker. [Die Erfolgsfaktoren der Schweiz und wie wir dabei sind, sie preiszugeben – Reformen notwendig | Finanz und Wirtschaft](#) [16.11.2025].

Anpassungen. Gleichzeitig werden die Armeeaussgaben massiv erhöht und eine separate Steuerfinanzierung ausgelotet.⁶⁰

Der Zahlungsrahmen des Bundes wurde für die Jahre 2025 bis 2028 auf CHF 29.8 Mrd. aufgestockt, während das SECO für die Jahre 2025 bis 2026 nur ein BIP-Wachstum von 1.3 bzw. 0.9 bis 1.2 Prozent prognostiziert.⁶¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) erwartet daher zukünftig strukturelle Defizite, die ab 2027 auf CHF 3 Mrd. jährlich anwachsen werden.

Der Bundesrat veranschlagte im Entlastungspaket 27 ein Sparvolumen von CHF 2.4 - 3 Mrd.⁶², doch das Parlament reduzierte dieses bereits wieder auf CHF 1.8 bis 2.4 Mrd. (FK-S 2025). Zudem besteht die Gefahr einer Aufweichung der Schuldenbremse durch die Einstufung von Ausgaben als «ausserordentlich». Eine steigende Steuer- und Abgabenlast ohne Strukturreformen würde das Wachstumspotenzial der Schweiz stark beeinträchtigen und den Standort schwächen. Ein finanzpolitisches Reformprogramm, das das Ausgabenwachstum strukturell begrenzt und die Schuldenbremse intakt hält, ist daher von zentraler Bedeutung.

Ein weiterer Massnahmenblock sollte auf die Verteidigung der Flexibilität des Arbeitsmarktes und die Sicherung der Sozialwerke abzielen. Wie in Abschnitt 4.1 dargelegt, ist der liberale, flexible Arbeitsmarkt der Schweiz ein wichtiger Standortvorteil. In den nächsten Jahren wäre es daher zentral, konsequent auf neue Regulierungen, beispielsweise im Bereich des Kündigungsschutzes oder der Arbeitszeit, zu verzichten. Zudem drängen sich strukturelle Reformen im Gesundheitswesen auf. Das Wirtschaftswachstum hält seit Längerem nicht mit dem Kostenwachstum im Gesundheitswesen Schritt. Eine Reform zur Stärkung des Wettbewerbs und zum Abbau überholter regulatorischer Vorgaben ist nötig, um das Kostenwachstum zu dämpfen und die Effizienz der Strukturen zu erhöhen. Im stationären Bereich bedeutet dies insbesondere, die kantonale Spitalplanung flexibler und wettbewerbsfähiger auszugestalten, sodass Kapazitäten und Leistungsaufträge stärker nach Qualität und Kostenwirksamkeit und weniger nach politisch motivierten Standortüberlegungen vergeben werden. Zudem sollte die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Gesundheitswesen grundlegend evaluiert und, wo nötig, entflechtet oder neu geordnet werden.

Reformen des Föderalismus: Aufgabenteilung und Finanzausgleich

In Abschnitt 4.3 wurde dargelegt, dass das Erfolgsmodell Schweiz in erster Linie auf den institutionellen Pfeilern der direkten Demokratie und des Föderalismus fusst. Eine wichtige Rolle für die langfristige Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit kommt daher der Sicherung und der erneuten Stärkung dieser Institutionen zu.

⁶⁰ NZZ, [Höhere Steuern für die Armee: Wird Martin Pfister versuchen, was Viola Amherd stets vermieden hat?](#) [28.11.2025].

⁶¹ SECO, [Konjunkturprognosen des SECO vom 16.10.2025](#) [16.11.2025].

⁶² Fedlex, [Botschaft zum Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt \(EP 27\)](#) [16.11.2025].

Mit dem Projekt «Entflechtung 27 – Aufgabenteilung Bund-Kantone» haben der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) im Juni 2024 ein gemeinsames Mandat verabschiedet. Damit sollen die seit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung im Jahr 2008 wieder entstandenen Aufgabenvermischungen adressiert werden. Das Projekt verfolgt eine klare Zuweisung der Verantwortung nach den Prinzipien der Subsidiarität und fiskalischen Äquivalenz, um den Handlungsspielraum beider Staatsebenen zu erweitern und die Zentralisierungstendenzen einzudämmen.⁶³ Eine konsequente Aufgabentrennung würde nicht nur die Effizienz der Aufgabenerfüllung steigern, sondern auch die demokratische Rechenschaftspflicht stärken, da Zuständigkeiten klar zugeordnet wären (vgl. Abschnitt 4.1).

Ergänzend besteht Reformbedarf beim Nationalen Finanzausgleich (NFA). Leisibach und Schaltegger (2019) haben die systemimmanenten Fehlanreize quantifiziert: Insbesondere ressourcenschwache Kantone haben wenig Anreiz, ihr Steuerpotenzial zu steigern, weil zusätzliche Einnahmen durch reduzierte Ausgleichszahlungen weitgehend abgeschöpft werden. Die sogenannte Grenzabschöpfungsquote liegt in den schwächsten Kantonen bei über 60 Prozent. In Extremfällen resultieren sogar negative Margen (EFV, 2024, S. 77). Wenn ein ressourcenschwacher Kanton neue Unternehmensgewinne anzieht, übersteigt die Reduktion der Ausgleichszahlungen die zusätzlichen Steuereinnahmen, sodass die Ansiedlung den Kantonshaushalt netto belastet (Mair, Mosler & Schaltegger, 2024). Um den Anreiz zur Pflege der eigenen Steuerbasis und zur Standortattraktivität zu erhalten, ohne dabei ein gewisses Ausgleichsziel aufzugeben, sollte die Grenzabschöpfung insbesondere bei den ressourcenschwachen Kantonen reduziert werden.

6.4 Fazit

Die Ansatzpunkte für alternative Reformszenarien zeigen, dass der Schweiz sowohl unilaterale als auch bilaterale Handlungsspielräume offenstehen, um ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber der EU zu stärken und gleichzeitig ihre staatliche Souveränität zu wahren. Unilaterale Massnahmen – etwa eine konsequentere Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips, die einseitige Anerkennung europäischer Zulassungen, der Abbau überflüssiger Regulierung oder Reformen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen – können kurzfristig umgesetzt werden und leisten einen direkten Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Bilaterale Optionen bieten darüber hinaus die Möglichkeit, den Marktzugang langfristig zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Der Status quo bleibt trotz politischer Unsicherheiten für beide Seiten von wirtschaftlichem Interesse, während eine Modernisierung bestehender Abkommen – einschliesslich des Freihandelsabkommens von 1972 – oder die Orientierung an umfassenderen Modellen wie CETA wenigstens mittel- bis langfristig zusätzliche Perspektiven eröffnen könnte.

⁶³ EFD. [Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartement \(EFD\) vom 21. Juni 2024](#) [16.11.2025].

Schliesslich besteht in der Schweiz aktuell ein Reformstau, dessen Abbau die Wettbewerbsfähigkeit deutlich stärken könnte. Die absehbaren strukturellen Defizite machen finanzpolitische Reformen dringend, insbesondere eine konsequente Anwendung der Schuldenbremse ohne Ausnahmen oder kreative Buchungen und eine ausgabenseitige Priorisierung. Auch bei den Schweizer Sozialwerken besteht erheblicher Reformbedarf, um ihre langfristige Finanzierung zu sichern. Eine zukunftsorientierte Schweiz-EU-Strategie erfordert vielmehr eine Kombination aus gezielten unilateralen Reformen, um die eigene Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, und sorgfältig gestalteten bilateralen Lösungen, um einen verlässlichen und für beide Seiten vorteilhaften Marktzugang sicherzustellen.

7 Referenzen

- avenir suisse (2015). Bilateralismus – was sonst? Eigenständigkeit trotz Abhängigkeit. Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- BAK-Basel (2015). Die mittel- und langfristigen Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I auf die Schweizerische Volkswirtschaft. Studie im Auftrag des SECO.
- BAK-Basel (2020). Volkswirtschaftliche Auswirkungen einer Kündigung der Bilateralen I auf die Ostschweiz. Eine modellgestützte Analyse. Studie im Auftrag der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell und Industrie- und Handelskammer Thurgau.
- BAK-Basel (2025). Volkswirtschaftliche Auswirkungen einer Kündigung der Bilateralen Verträge auf die Schweiz. Eine modellgestützte Analyse. Studie im Auftrag von economiesuisse.
- Berset, S., & Schelker, M. (2022). Decentralization and progressive taxation. *Public Finance Review*, 51(2), 206–235.
- Borjas, G. J. (2019). Immigration and economic growth. NBER Working Paper No. 25836.
- Boubtane, E., Dumont, J., & Rault, C. (2016). Immigration and Economic Growth in the OECD Countries 1986-2006. *Oxford Economic Papers*, 68(2), 340–360.
- Brandsma, G. J. (2019): Transparency of EU informal trilogues through public feedback in the European Parliament: promise unfulfilled. *Journal of European Public Policy*, 26(10): 1464-1483.
- Bruchez, P. (2019). Impact of immigration on public finances in Switzerland. Studie im Auftrag des EFD.
- Brühlhart, M., & Jametti, M. (2019). Does tax competition tame the Leviathan? *Journal of Public Economics*, 177, 104037.
- BSS (2025a). Einzelförderung der EU-Rahmenprogramme für Forschung und Innovation. Auswirkungen der Schweizer Beteiligung. Studie im Auftrag des SBFI.
- BSS (2025b). Kosten der Bürokratie in der Schweiz. Studie im Auftrag von economiesuisse.
- Burret, H. T., Feld, L. P., & Schaltegger, C. A. (2022). Fiscal federalism and economic performance new evidence from Switzerland. *European Journal of Political Economy*, 74, 102159.
- Christensen, H. B., Hail, L., & Leuz C. (2016). Capital-Market Effects of Securities Regulation: Prior Conditions, Implementation, and Enforcement. *The Review of Financial Studies*, 29(11), 2885–2924.
- Draghi, M. (2024). The Future of European Competitiveness – A Competitiveness Strategy for Europe, European Commission. Report for the European Commission.
- Ecoplan (2015). Volkswirtschaftliche Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I. Analyse mit einem Mehrländergleichgewichtsmodell. Studie im Auftrag des SECO.

- Ecoplan (2021). Auswirkungen des Unternehmensentlastungsgesetzes und der Regulierungsbremse. Studie im Auftrag des SECO.
- Ecoplan (2025a). Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Volkswirtschaftliche Auswirkungen. Studie im Auftrag des BFE.
- Ecoplan (2025b). Verwaltungsexterne Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL). Auswirkungen auf die staatlichen Institutionen. Studie im Auftrag des SEM.
- Ecoplan (2025c). Volkswirtschaftliche Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I. Aktualisierung der Ecoplan-Studie 2015 im Auftrag des SECO.
- EDA (2025). Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU». Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.
- EFV (2024). Wirksamkeitsbericht 2020–2025 des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen.
- Eichenberger, R. (1999). Mit direkter Demokratie zu besserer Wirtschafts- und Finanzpolitik. Theorie und Empirie, in: Arnin, H.v. Adäquate Institutionen. Voraussetzung für gute und bürgernahe Politik?, Berlin.
- Epiney, A. (2025). «Bilaterale III»: Zu den institutionellen Aspekten. Jusletter vom 22. September 2025.
- Felbermayr, G., I. Heiland, M. Mosler und C. Schaltegger (2023). Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU: Quantitative Bewertung unterschiedlicher Szenarien der zukünftigen Zusammenarbeit. IfW, WIFO und IWP.
- Feld, L. P., & Matsusaka, J. G. (2002). Budget referendums and government spending: evidence from Swiss cantons. *Journal of Public Economics*, 87(12), 2703–2724.
- Funk, P., & Gathmann, C. (2011). Does Direct Democracy Reduce the Size of Government? New Evidence from Historical Data, 1890–2000. *The Economic Journal*, 121(557), 1252–1280.
- Garicano, L. (2025). How Brussels writes so many laws. Silicon Continent Blog. <https://www.siliconcontinent.com/p/how-brussels-writes-so-many-laws>.
- Garicano, Luis, Bengt Holmström, and Nicolas Petit (2025). The Constitution of Innovation. A New European Renaissance. <https://constitutionofinnovation.eu/>
- Head, K., & Mayer, T. (2021). The United States of Europe: A gravity model evaluation of the Four Freedoms. *The Journal of Economic Perspectives*, 35(2), 23–48.
- Helfer, F., Grossmann, V., & Osikominu, O. (2023). How does immigration affect housing costs in Switzerland? *Swiss Journal of Economics and Statistics*, 159(1).
- Hettich, P., & Vallender, K. A. (2025). Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung. Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts, 5. Auflage, Stämpfli Verlag Bern.

- Infras (2025). Vertiefungsstudie MRA – Fallbeispiel Medizinprodukte. Studie im Auftrag des SECO.
- IMF (2025). Europe's Productivity Weakness: Firm-Level Roots and Remedies. IMF Working Papers No. 25/40.
- Kane, T., & Rutledge, Z. (2018). Immigration and Economic Performance Across Fifty U.S. States from 1980-2015. Hoover Institution Working Paper No. 18112.
- Kang, Y., & Kim, B. (2018). Immigration and economic growth: do origin and destination matter? *Applied Economics*, 50(46), 4968–4984.
- Kirchgässner, G. (2013). Fiscal institutions at the cantonal level in Switzerland. *Swiss Journal of Economics and Statistics*, 149(2), 139–166.
- Leino-Sandberg, P. (2023). Transparency and Trilogues: Real Legislative Work for Grown-Ups? *European Journal of Risk Regulation*, 14: 271-291
- Leisibach, P., & Schaltegger, C. A. (2019). Zielkonflikte und Fehlanreize: Eine Analyse der Anreizwirkungen im Schweizer Finanzausgleich. *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, 20(3), 254–280.
- Luechinger, S., & Schelker, M. (2026). Does Voters' Veto Power Curb Regulatory Activity? *Journal of Law and Economics* (forthcoming).
- Mair, L., Mosler, M., & Schaltegger, C. A. (2024). Schweizer Solidarität mit Schönheitsfehlern. *Die Volkswirtschaft*, 4/2024.
- Oates, W. E. (1999). An Essay on Fiscal Federalism. *Journal of Economic Literature*, 37(3), 1120–1149.
- OECD (2024). *Economic Surveys: Switzerland 2024*.
- OECD (2025). *Agricultural Policy Monitoring and Evaluation 2025: Making the Most of the Trade and Environment Nexus in Agriculture*. OECD Publishing.
- Oesch, M., & Burghartz, N. (2018). Die fehlende Disziplinierung staatlicher Beihilfen in der Schweiz. *Die Volkswirtschaft*, 5/2018.
- Oesch, M. (2025). *Schweiz – Europäische Union. Grundlagen Bilaterale Abkommen Autonomer Nachvollzug*. EIZ Publishing.
- Ramel, N., & Sheldon, G. (2012). *Fiskalbilanz der Neuen Immigration in die Schweiz. Studie erstellt mit Unterstützung des Bundesamtes für Migration, Forschungsstelle für Arbeitsmarkt- und Industrieökonomik, Universität Basel*.
- Rutz, S. (2022). *Die Schweiz – das Land der Subventionen*. Avenir Suisse.
- Schmidheiny, K. (2017). Emerging lessons from half a century of fiscal federalism in Switzerland. *Swiss Journal of Economics and Statistics*, 153(2), 73–101.
- SECO (2013a). Bericht des SECO zu den Auswirkungen der Revision des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (Einführung des «Cassis de Dijon»-Prinzips in der Schweiz).

- SECO (2013b). Bericht über die Regulierungskosten. Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate Fournier (10.3429) und Zuppiger (10.3592).
- SECO (2023). Überprüfung der Ausnahmen vom Cassis-de-Dijon-Prinzip. Ergebnis der Überprüfung gemäss Artikel 3, Buchstabe b VIPaV.
- SECO (2024). Handbuch Regulierungsfolgenabschätzung (RFA).
- WIFO (2025). Freihandel, anyone? Effekte handelspolitischer Szenarien zwischen der Schweiz und den USA.